

Tipps

**Wie mache ich
mich selbständig?**

Ein Leitfaden zur
Existenzgründung

Herausgeber:
HANDELSKAMMER HAMBURG
Abt. Gründungsservice

Adolphsplatz 1 · Börse · 20457 Hamburg
Postfach 11 14 49 · 20414 Hamburg
Telefon: 040 / 36138-138
Telefax: 040 / 36138-401
Internet: www.hk24.de
E-Mail: service@hk24.de

Bearbeitet von Susanne Kuchmeister, Jürgen Mehnert,
Fin Mohaupt, Claudia Toussaint, Audrius Vaitiekunas

Stand: Juni 2010

Druck: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg

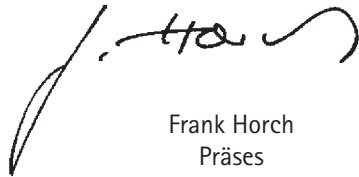
Gedruckt auf umweltfreundlich hergestelltem,
chlorfrei gebleichtem Papier.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im
folgenden Text können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine
Gewähr übernehmen.

	Seite
1 Sind Sie als Unternehmer/in geeignet?	5
2 Wollen Sie einen bestehenden Betrieb übernehmen?	6
3 Von der Geschäftsidee zum Businessplan	8
4 Welche öffentlichen Finanzierungshilfen gibt es?	13
5 Welche gewerberechtlichen Voraussetzungen sind zu beachten?	17
6 Welche Rechtsform ist die zweckmäßigste?	23
7 Eine ordnungsgemäße Buchführung ist unerlässlich!	27
8 Steuern beachten!	32
9 Wie versichere ich mich und meinen Betrieb?	42
10 Was ist bei der Personaleinstellung zu beachten?	46
11 Wollen Sie Auszubildende einstellen?	48
12 Wo finden Sie Information und Beratung?	49
13 Wichtige Adressen	52


Vorwort

Der Schritt in die Selbständigkeit verspricht vielfältige berufliche Perspektiven, wirtschaftliche Chancen und persönliche Erfüllung. In einer wettbewerbsorientierten Wirtschaft gibt es aber keine Garantie für einen sofortigen und dauerhaften Erfolg. Wer jedoch die persönlichen Voraussetzungen mitbringt und ein gut durchdachtes Unternehmenskonzept besitzt, wird die Herausforderungen der Selbständigkeit bestehen. Gründliche Information und sorgfältige Vorbereitung sind hierzu unerlässlich!



Frank Horch
Präses

Mit diesem Wegweiser bietet Ihnen unsere Handelskammer eine erste Orientierung für die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit. Die Broschüre enthält wichtige Grundinformationen sowie zahlreiche Tipps und Adressenhinweise, damit Sie Ihre Geschäftsidee konkretisieren und die Planungen vertiefen können. Sowohl bei der Umsetzung Ihres Gründungsvorhabens als auch auf Ihrem späteren Weg steht Ihnen unsere Handelskammer mit einem umfangreichen Beratungs- und Serviceangebot zur Seite.



Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
Hauptgeschäftsführer

Sind Sie als Unternehmer/in geeignet?

Wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit sind die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die Sie als Gründer/in mitbringen. Prüfen Sie deshalb kritisch, ob Sie den künftigen Anforderungen gerecht werden können.

TIPP

Zur Selbsteinschätzung stehen Ihnen in unserer Gründungswerkstatt (www.gruendungswerkstatt.hk24.de) sowohl ein Persönlichkeitstest als auch ein Wissens-Check zur Verfügung. Mit dem Persönlichkeitstest ermitteln Sie Ihre Stärken und Schwächen als Gründer/in. Der Wissens-Check dient dazu, Ihr gegenwärtiges Unternehmerwissen festzustellen und Ihnen gegebenenfalls gezielt Lerneinheiten vorzuschlagen.

Grundsätzlich sollten Sie sich vorab bereits folgende Fragen zur Einschätzung Ihres unternehmerischen Potenzials stellen:

- ◆ Verfügen Sie über eine Berufsausbildung und/oder längere Berufserfahrungen in der Branche, in der Sie sich selbständig machen möchten?
- ◆ Besitzen Sie fundierte kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse?
- ◆ Haben Sie genügend Kenntnisse auch in den Bereichen, in denen Sie bisher vielleicht noch nicht gearbeitet haben? Innerbetriebliche Organisation, Einkauf, Vertrieb, Personalführung – dies sind beispielsweise Aufgaben, um die Sie sich zumindest anfangs wahrscheinlich selbst kümmern müssen.
- ◆ Sind Sie geistig und körperlich fit, um den Belastungen während der Anlaufphase und späteren Stress-Situationen standhalten zu können?
- ◆ Lernfähigkeit, Kreativität und Kontaktfähigkeit gehören ebenfalls zu den wichtigen Eigenschaften. Wie steht es damit bei Ihnen?

- ◆ Haben Sie ein ausreichendes finanzielles Polster für die Gründungsfinanzierung und zur Überbrückung der meist schwierigen Anlaufphase?
- ◆ Stehen Ehepartner/Lebensgefährte/Familie hinter Ihrer Gründung, damit Sie den Rücken frei haben für den bevorstehenden Unternehmensaufbau?

Auch wenn Sie glauben, die eine oder andere Voraussetzung nicht oder nicht ganz zu erfüllen, oder Ihnen auf dem einen oder anderen Gebiet noch Kenntnisse fehlen, besteht noch kein Grund aufzugeben. Vieles lässt sich erlernen, erarbeiten oder durch Erfahrung verbessern. Überlegen Sie, ob Sie die Defizite selbst ausgleichen oder eventuell durch einen Partner kompensieren können, vielleicht lässt sich Ihr Vorhaben auch verschieben?

FRAUEN ALS UNTERNEHMERINNEN

Immer mehr Frauen wagen den Schritt in die berufliche Selbständigkeit: Etwa jedes dritte Unternehmen wird derzeit von einer Frau gegründet. Aus den Lebensumständen ergibt sich für Frauen häufig eine besondere Ausgangsposition mit Chancen, aber auch spezifischen Problemen. Das Für und Wider des Schrittes in die Selbständigkeit sollte auch in dieser Hinsicht sorgfältig abgewogen werden.

Frauen steht die Gründerinnen-Beauftragte unserer Handelskammer (Britta Heegardt, Tel.: 36138-317) für eine Beratung zur Verfügung. Sie ist auch Ansprechpartnerin für das Gründerinnen-Netzwerk »trifft u« (Existenzgründerin trifft Unternehmerin), das im Rahmen verschiedener Veranstaltungen Informationen und Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch bietet.

TIPP

Nutzen Sie die vielfältigen Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsangebote, die es speziell für Existenzgründer/innen gibt (s. auch Abschnitt 12).

Spezielle Fragen treten bei der Übernahme eines Unternehmens auf:

- ◆ Welchen Ruf haben das zu kaufende oder zu pachtende Unternehmen und sein Eigentümer bei Kunden und Lieferanten?
- ◆ Warum will der derzeitige Eigentümer das Unternehmen verkaufen oder verpachten?
- ◆ Wie hat sich das Unternehmen, das Sie übernehmen wollen, in den letzten fünf Jahren entwickelt? Achten Sie z. B. auf Gesamtumsatz, Umsatz der Einzelerzeugnisse, Gewinn (Verlust), Rentabilität des Eigen- und Gesamtkapitals, Kundenstruktur und Konkurrenzsituation.
Durch welche günstigen oder ungünstigen Umstände war die Entwicklung wesentlich beeinflusst?
Welche dieser Faktoren fallen in Zukunft voraussichtlich weg?
- ◆ Wäre bei ungünstigen Standortfaktoren eine Verlegung an einen besseren Standort ratsam oder sollten Sie dann nicht auf die Übernahme dieses Betriebes verzichten?
- ◆ Liegen Ihnen Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung vor?
- ◆ Haben Sie die Abschlüsse des zu kaufenden oder zu pachtenden Unternehmens für die letzten fünf Jahre durch einen Sachverständigen zur Beurteilung des Kaufpreises oder des Pachtzinses prüfen lassen?
- ◆ Die Schätzungen von Fachleuten über den Wert eines Unternehmens oder die angemessene Höhe des Pachtzinses gehen oft weit auseinander. Haben Sie sich genau überlegt, ob der Kaufpreis oder die Pacht für das Unternehmen nicht höher ist als der Nutzen, den Sie daraus erwarten?
- ◆ Haben Sie die – insbesondere auch steuerlichen – Vor- und Nachteile einer Leibrente an Stelle eines festen Kaufpreises überlegt und mit einem Berater eingehend besprochen?
- ◆ Haben Sie sich vergewissert, ob das zu kaufende Unternehmen auch tatsächlich unter dem angegebenen Firmennamen im Handelsregister steht?
- ◆ Kennen Sie die Verfügungsbeschränkungen (zum Beispiel Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen) an Vermögensteilen, die Sie übernehmen wollen?
- ◆ Haben Sie sich vergewissert, ob und zu welchen Bedingungen die Belegschaft, insbesondere die leitenden Angestellten, weiterhin mitarbeiten wollen, Vermieter und Verpächter mit der Fortsetzung der Miet- und Pachtverhältnisse einverstanden sind und Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke weiterhin Strom, Gas und Wasser liefern?
- ◆ Haben Sie versucht, ein zutreffendes Bild über Ihre Haftung für die Verbindlichkeiten Ihres Vorgängers zu bekommen, insbesondere für solche, die nicht aus der Bilanz hervorgehen, zum Beispiel Steuerschulden, Ruhegeldzusagen an Belegschaftsangehörige?
- ◆ Sind die Gläubiger damit einverstanden, dass Sie die Verbindlichkeiten übernehmen?
- ◆ Haben Sie zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die Versicherer von der Übernahme des Betriebes verständigt?
- ◆ Sie wissen, dass mit dem Kauf eines Unternehmens schwierige Rechts- und Steuerfragen verbunden sind und sich Fehler, die dabei gemacht wurden, oft langfristig auswirken. Haben Sie alle damit zusammenhängenden rechtlichen,

steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen mit einem kompetenten Berater eingehend erörtert und nicht etwa am falschen Platz Beratungsausgaben gespart, die später leicht von Ausgaben durch überflüssigen Streit und vermeidbare Kosten übertroffen werden können?

- ◆ Auch die tätige Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen ist als erster Schritt in die Selbständigkeit anzusehen. Im Einzelnen wird es dabei auf Höhe und Wert des Anteils, den unternehmerischen Einfluss und die Perspektiven (mittelfristige Übernahme?) ankommen. In diesem Fall ist ebenfalls eine gründliche Prüfung des Unternehmens und der Beteiligungsbedingungen notwendig, auch sollte darauf geachtet werden, ob die Chemie unter den künftigen Partnern stimmt.

TIPP

Bei der Suche nach einer tätigen Beteiligung oder einem Firmenkauf kann unsere Handelskammer behilflich sein. Über die Nexxt-Change-Unternehmensbörse werden bundesweit Kontakte zwischen Unternehmen und Gründungswilligen vermittelt (www.nexxt-change.org). Nähere Informationen bieten wir auch unter www.hk24.de/unternehmensnachfolge.

Ein sorgfältig ausgearbeiteter Businessplan ist die Grundlage für Ihren erfolgreichen Start in die Selbständigkeit. Je durchdachter und detaillierter Ihre Gründungsplanung ist, desto größer ist die Chance, dass Ihr Vorhaben zum gewünschten Erfolg führt. Ihre Planung hilft Ihnen, die Erfolgsaussichten Ihres Vorhabens richtig einzuschätzen und dient Kreditinstituten, unserer Handelskammer oder anderen externen Stellen als Grundlage, die Realisierbarkeit Ihres Vorhabens zu prüfen.

TIPP

Mit Hilfe unserer Gründungswerkstatt (www.gruendungswerkstatt.hk24.de) können Sie Ihren Businessplan online Schritt für Schritt erarbeiten. Wir unterstützen Sie dabei mit einem persönlichen Tutor.

Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von Hilfsangeboten, die Sie bei der Erstellung Ihres Businessplanes unterstützen (z. B. Checklisten und Broschüren vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder Formulare und Muster der Kreditinstitute).

Auf folgende Elemente sollte Ihr Konzept eingehen:

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung enthält einen kurzen und übersichtlichen Abriss aller wichtigen Aspekte des Businessplans (grundsätzlich nicht mehr als eine Seite). Dieser Gliederungspunkt wird in aller Regel erst zum Schluss verfasst, wenn der gesamte Geschäftsplan fertiggestellt ist.

Diese Fragen sollten in Ihrer Zusammenfassung beantwortet werden:

- ◆ Was ist Ihre Geschäftsidee?
- ◆ Über welche Kompetenzen verfügen Sie bzw. das Unternehmerteam und wie verteilen Sie ggf. die Managementaufgaben?
- ◆ Wie sieht Ihre Finanzplanung aus?
- ◆ Wo sehen Sie Chancen und Risiken?

GESCHÄFTSIDEE

PRODUKT / DIENSTLEISTUNG

An den Anfang Ihres Unternehmenskonzeptes gehört zunächst eine präzise Beschreibung Ihres Vorhabens. Darin sollten Sie so kurz wie möglich, aber auch so ausführlich wie nötig die wesentlichen Elemente Ihrer Geschäftsidee in verständlicher Form zusammenfassen. Je nach Geschäftsidee werden die Schwerpunkte in der Beschreibung variieren.

Beschreiben Sie Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung mit einfachen Worten, so dass sie auch ein Nicht-Fachmann versteht und attraktiv findet. Stellen Sie das »gewisse Etwas« heraus, was Sie von allen anderen Mitbewerbern am Markt unterscheidet. Das Zauberwort lautet »Alleinstellungsmerkmal«! Sparen Sie sich technische Details. Versuchen Sie lie-

ber, dem Leser eine Vorstellung von Ihrer Idee zu vermitteln und ihm zu erklären, warum Ihre Kunden bei Ihnen kaufen werden.

- ◆ Welche Produkte oder Dienstleistungen werden Sie verkaufen?
- ◆ Was ist das Besondere Ihres Produkts bzw. Ihrer Dienstleistung?
- ◆ Erfüllt Ihr Produkt/Ihre Dienstleistung einen echten Wunsch Ihrer Kunden?
- ◆ Ist Ihr Produkt einzigartig oder gibt es zumindest ein klares Unterscheidungsmerkmal zur Konkurrenz?

TIPP

Ihre Geschäftsidee sollte möglichst auf eigenen Kenntnissen und Berufserfahrungen aufbauen, die Sie als Gründer/in mitbringen. Vorsicht also bei der Kopie fremder, schwer verständlicher Konzepte oder dem Einstieg in wenig bekannte Branchen.

KUNDEN UND MARKT

Eine genaue Vorstellung über Kundenzielgruppe und Markt ist wichtig. Nur wenn Sie genau wissen, wen Sie mit ihrem Produkt oder Ihrer Dienstleistung ansprechen wollen und wie sich die derzeitige Marktsituation darstellt, können Sie Preisgestaltung, Werbestrategie und Sortiment vernünftig planen. Folgende Fragen sollten Sie u. a. beantworten können:

- ◆ Wer ist Ihr Kunde?
- ◆ Sind Sie von wenigen Großkunden abhängig?
- ◆ Besteht Bedarf an Ihrem Produkt / Ihrer Dienstleistung und wie ist das Kaufverhalten? (Kundenanalyse)
- ◆ Haben Sie einen Überblick über den Markt Ihrer Produkte / Dienstleistungen?
- ◆ Wie ist die Branchenentwicklung?

Machen Sie eigene Umfragen! Telefonieren Sie mit Unternehmen Ihrer Branche. Fragen Sie bei Banken und Sparkassen nach aktuellen Branchenuntersuchungen und stellen Sie dar, wie sich Ihr Unternehmen im Vergleich dazu entwickeln wird.

TIPP

Nutzen Sie die speziellen Informationsquellen Ihrer Branche, wie z. B. Fachverbände, Fachzeitschriften und Messen. Unsere Handelskammer (Service-Center, Tel.: 36138-138) weist Ihnen den Weg.

WETTBEWERB

Wenn der Markt, in den Sie hinein wollen, profitabel ist, gibt es fast immer jemanden, der dort bereits aktiv ist oder sein wird. Ermitteln Sie, wer zu Ihren Konkurrenten zählt. Nutzen Sie hierfür z. B. die »Gelben Seiten«, das Internet oder Informationen unserer Handelskammer oder des jeweiligen Fachverbandes.

- ◆ Wer sind die wichtigsten Mitbewerber/welches sind die wichtigsten Konkurrenzprodukte?
- ◆ Welche Stärken und Schwächen haben Ihre Mitbewerber?
- ◆ Wie können Sie sich von der Konkurrenz abheben?

STANDORT

Der Standort spielt oft eine entscheidende Rolle für den Unternehmenserfolg. Begründen Sie die Wahl Ihres Standortes und beschreiben Sie das Umfeld.

- ◆ Wo werden sich Ihre Betriebsräume befinden?
- ◆ Verfügt der Standort ggf. über die richtige Kundennähe?
- ◆ Hat das Einzugsgebiet genügend Größe und Kaufkraft?
- ◆ Wie sieht es mit der Verkehrsanbindung und Parkmöglichkeiten aus?
- ◆ Eignen sich die vorgesehenen Betriebsräume für Ihre Zwecke, auch für spätere Erweiterungen?
- ◆ Wie hoch sind Miete und Nebenkosten, Kautions- und Courtage?
- ◆ Bestehen behördliche Auflagen oder Veränderungspläne?

TIPP

Bei der Wahl des richtigen Standortes sind je nach Art Ihres Gewerbes verschiedene gewerbe- und baurechtliche Auflagen zu beachten. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Bezirksamt, Bauprüfabteilung, ist daher zu empfehlen.

PREISPOLITIK

Der Preis ist ein wichtiges Marketinginstrument. Er bestimmt nicht nur das Gewinn- und Umsatzniveau eines Unternehmens, er hat auch entscheidenden Einfluss auf die Positionierung am Markt.

- ◆ Welche Kalkulation liegt Ihren Preisen zugrunde?
- ◆ Welche Preise sind am Markt für Ihr Produkt bzw. Ihre Dienstleistung üblich?
- ◆ Welche Preisstrategie verfolgen Sie und warum (Hochpreis, Niedrigpreis)?

VERTRIEB

Ein tolles Produkt oder ein hervorragender Service allein reichen heute nicht mehr aus, um erfolgreich am Markt bestehen zu können. Sie brauchen außerdem eine konkrete Vertriebsstrategie. Machen Sie sich deshalb rechtzeitig Gedanken über folgende Fragen:

- ◆ Wie vermarkten und vertreiben Sie Ihr Angebot?
 - ◆ Welche Maßnahmen planen Sie (Werbung, Akquisition, Kooperationen)?
 - ◆ Bestehen bereits Kontakte zu potenziellen Kunden / Geschäftspartnern?
-

TIPP

Existenzgründern/-gründerinnen, die den Neuaufbau eines Unternehmens im Alleingang scheuen, bietet das »Franchising« eine interessante Alternative. In dieser Kooperationsform überlässt ein Partner (Franchise-Geber) ein erprobtes Geschäftskonzept einem anderen Partner (Franchise-Nehmer) zur Nutzung. Informationen über dieses Vertriebssystem erhalten Sie durch ein Merkblatt unserer Handelskammer. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 5068)

UNTERNEHMEN

GRÜNDER UND UNTERNEHMEN

Ob es die Wahl der Rechtsform, die Organisationsstruktur Ihres Unternehmens oder die Auswahl der Mitarbeiter ist – eine gut strukturierte und wohl überlegte Unternehmensplanung hat einen entscheidenden Einfluss auf den langfristigen Erfolg Ihrer Unternehmung.

- ◆ Wer gründet und führt das Unternehmen?
- ◆ Wer übernimmt schwerpunktmäßig welche Aufgaben?
- ◆ Welche persönlichen und unternehmerischen Voraussetzungen sind vorhanden?
- ◆ Welche fachlichen Vorerfahrungen und Kontakte bestehen?

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ◆ Welche Rechtsform ist für Ihr Vorhaben geeignet?
- ◆ Sind alle gewerberechtlichen Fragen geklärt (z. B. Konzession)?
- ◆ Sind die planungs- bzw. baurechtlichen Voraussetzungen gegeben?

ORGANISATION UND MITARBEITER

- ◆ Wie sieht die Betriebsorganisation (Aufbau- und Ablauforganisation) aus?
- ◆ Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter?

FINANZEN

PRIVATER FINANZBEDARF

Wie viel müssen Sie mit Ihrem Vorhaben erwirtschaften, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern? Eine Aufstellung Ihrer gesamten privaten Einnahmen und Ausgaben hilft bei der Beantwortung dieser Frage.

UMSATZ- UND ERTRAGSVORSCHAU

Zu den wichtigsten, wohl aber auch schwierigsten Berechnungen im Rahmen der Gründungsplanung zählt die **Umsatz- und Ertragsvorschau (Rentabilitätsvorschau)**. Wenn auch eine derartige Prognose naturgemäß mit Unwägbarkeiten behaftet ist, so sollten Sie doch in der Lage sein, die Erfolgchancen Ihres Leistungsangebotes möglichst realistisch einzuschätzen. Bei der dafür notwendigen Ermittlung des Marktpotenzials und der Konkurrenz- und Standortanalyse können Sie Ihre eigenen Erfahrungen einbringen oder auch erfahrene Fachleute (Unternehmensberater, Steuerberater, Bekannte mit Branchenkenntnis, usw.) hinzuziehen. Über bestimmte Branchen, z. B. im Einzelhandel, liegen Betriebsvergleichsergebnisse vor, die Ihnen Anhaltspunkte für die eigene Planung bieten können. Diese Informationsquellen können Sie bei unserer Handelskammer oder den Fachverbänden erfragen. Beachten Sie jedoch, dass Ihre geschäftlichen Erwartungen mit Ihren individuellen betrieblichen Kapazitäten übereinstimmen.

TIPP

Ihre Rentabilitätsvorschau sollte mindestens zwei, besser drei volle Geschäftsjahre umfassen, da sich Umsätze, Kosten und Gewinne gerade in der Aufbauphase sehr dynamisch und unterschiedlich entwickeln können.

Wenn Sie Ihren Lebensstandard halten und mindestens so viel verdienen wollen wie bisher als Angestellter, müssen Ihre Gewinne je nach Familienstand und persönlicher Steuerbelastung bis zu 50 Prozent höher liegen als das bisherige Bruttogehalt, weil Sie alle Sozialleistungen wie z. B. Rentenversicherung und Krankenversicherung allein zu tragen haben. Bedenken Sie aber, dass die Gewinne nicht nur Ihren Lebens-

unterhalt sicherstellen, sondern auch die Schuldentilgung und darüber hinaus die Substanzerhaltung sowie ein angemessenes Unternehmenswachstum ermöglichen sollen.

LIQUIDITÄTSPLANUNG

Eine fundierte **Liquiditätsvorschau** zeigt Ihre Zahlungsfähigkeit für einen bestimmten Zeitraum an. Stellen Sie die zu erwartenden Einnahmen den Ausgaben gegenüber (Monats- und Quartalsübersicht).

KAPITALBEDARFS- UND FINANZIERUNGSPLAN

Eine solide Finanzierung ist die Basis für jeden Unternehmensaufbau. Überlegen Sie daher zunächst gründlich, wie viel Geld Sie brauchen für:

- ◆ Investitionen wie z. B. Grundstück, Gebäude, Einrichtungen, Maschinen, Fahrzeuge
- ◆ Warenlager, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- ◆ Gründungsspezifische Ausgaben wie z. B. Notar- und andere Gebühren, Einführungswerbung
- ◆ Betriebsmittel, z. B. Anlaufkosten
- ◆ Privatbedarf zur Überbrückung der ersten Phase.

Nach Ermittlung des **Finanzbedarfs** ist zu überlegen, welche »Bausteine« zur **Finanzierung** des Vorhabens in Betracht kommen. Die entscheidende Grundlage dafür bilden Ihre Eigenmittel. Sie müssen in angemessenem Umfang eingesetzt werden, um eine solide und krisenfeste Finanzierung zu erreichen.

Der Investitionsbedarf und auch ein Teil des Betriebsmittelbedarfs sollten durch Eigenkapital und/oder längerfristiges Fremdkapital (Bankkredite, öffentliche Kredite) finanziert werden. Prüfen Sie, ob Sie die günstigen staatlichen Finanzierungshilfen (Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften) in Anspruch nehmen können (s. Kap. 4). Außerdem benötigen Sie kurzfristige Finanzmittel (Kontokorrentkredite). Erfahrungsgemäß sollte die Kreditlinie nicht zu niedrig angesetzt werden, da sonst Liquiditätsschwierigkeiten entstehen können. Planen Sie eine ausreichende Reserve für Ihren privaten Lebensunterhalt ein, bis der neue Betrieb ausreichende Erträge abwirft.

Das erforderliche Fremdkapital kann von Banken und Sparkassen zur Verfügung gestellt werden. Da deren Konditionen voneinander abweichen können, sollten Sie Vergleiche anstellen. Es empfiehlt sich jedoch, zunächst die eigene Hausbank anzusprechen.

TIPP

Finanzierungsprobleme sind die häufigsten Gründe für das Scheitern junger Unternehmen. Planen Sie Ihren Kapitalbedarf – besonders die Betriebsmittel – nicht zu knapp. Bringen Sie genügend Eigenkapital (Faustregel: mindestens 15 bis 20 Prozent des gesamten Geldbedarfs) mit ein. Setzen Sie bedarfsgerecht die richtigen Finanzierungsinstrumente ein (s. auch Kapitel 4).

WAS GEHÖRT ZUM BUSINESSPLAN?

Aus der Vielzahl der voranstehenden Überlegungen sollten Sie dann Ihr schriftliches Gründungskonzept zusammenfassen. Es hilft Ihnen, die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten Ihres Vorhabens richtig einzuschätzen. Zum Businessplan gehören:

- **Beschreibung des Vorhabens**
- **Lebenslauf**
(beruflicher Werdegang, ggf. Befähigungsnachweise)
- **Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan**
- **Umsatz- und Ertragsvorschau**
- **Liquiditätsplan**
- **Kaufvertrag, Mietvertrag, Gesellschaftsvertrag**
(ggf. Entwürfe)
- **Bei Franchisegründung: Franchisevertrag**
(ggf. Entwurf)
- **Bilanzen und GuV** (bei Firmenkauf und -beteiligung)

TIPP

Registrieren Sie sich in unserer Gründungswerkstatt (www.gruendungswerkstatt.hk24.de). Sie können in einem geschützten Bereich Ihren Geschäftsplan entwickeln und dabei u. a. auch im Rahmen der Finanzplanung kostenfrei die Businessplaner-Version der Software miniplan nutzen.

Welche öffentlichen Finanzierungshilfen gibt es?

Existenzgründungen und junge Unternehmen werden von Bund und Ländern besonders unterstützt. Mit staatlicher Hilfe können Sie also – sofern Sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen – die Finanzierung Ihres Vorhabens günstiger gestalten. Informieren Sie sich deshalb rechtzeitig und gründlich über die Möglichkeiten einer Förderung.

Im Rahmen dieser Broschüre sind nur kurze Hinweise auf die wichtigsten in Hamburg geltenden Förderprogramme möglich. Nähere Informationen (Richtlinien, Merkblätter, Broschüren) sind bei den jeweiligen staatlichen Vergabestellen, den Kreditinstituten, dem Mittelstandsförderinstitut (www.mfi-ham-burg.de) und unserer Handelskammer erhältlich.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Vergabe öffentlicher Finanzierungshilfen sind in aller Regel, unabhängig von den speziellen Voraussetzungen der verschiedenen Förderprogramme,

- ◆ **die kaufmännische und fachliche Eignung des Unternehmers/der Unternehmerin,**
(Qualifikation, Berufserfahrung in dem betreffenden Gewerbe)
- ◆ **eine angemessene Eigenfinanzierung,**
(Faustregel: mindestens 15 – 20 Prozent)
- ◆ **wirtschaftliche Erfolgsaussichten des Vorhabens,**
(nachhaltig tragfähige Vollexistenz)
- ◆ **Antragstellung vor Beginn der Maßnahmen**
- ◆ **und Bonität des Unternehmers/der Unternehmerin.**

TIPP

Investitionsvorhaben, mit denen vor der Antragstellung bereits begonnen wurde, können nicht mehr gefördert werden. Gehen Sie daher keine finanziellen Bindungen ein, ohne sich über die Förderprogramme informiert und sie vorher beantragt zu haben. Unterschreiben Sie keine Verträge (z. B. Mietverträge) ohne Finanzierungszusage.

Die KfW Mittelstandsbank stellt für Gründer, junge Unternehmer und gestandene Mittelständler zahlreiche Förderprogramme zur Verfügung. Die wichtigsten Förderungen für Existenzgründer haben wir im Folgenden kurz dargestellt.

KFW-STARTGELD

Für Existenzgründungen mit einem Finanzbedarf bis zu max. 50.000 EUR bietet die KfW Mittelstandsbank ein StartGeld-Darlehen. Gefördert werden Neuerrichtungen (auch zunächst als Nebenerwerb), Betriebsübernahmen und tätige Beteiligungen sowie Festigungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der gewerblichen Wirtschaft und den Freien Berufen zur Finanzierung von Grundstücken und Gebäuden, Sachinvestitionen, Warenlager und Betriebsmitteln. Mit diesem Darlehen können bis zu 100 Prozent des Finanzbedarfs gedeckt werden. Vorhandene eigene Mittel sollen allerdings eingebracht werden; deren Höhe fließt in die Bonitätsbeurteilung durch die KfW ein.

Die KfW Mittelstandsbank gewährt dem durchleitenden Kreditinstitut eine 80-prozentige Haftungsfreistellung. Die Laufzeit beträgt 10 oder 5 Jahre mit maximal 2 (bzw. 1) tilgungsfreien Jahren; die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent. Eine Kombination mit anderen KfW-Krediten ist nicht möglich.

UNTERNEHMERKAPITAL ERP-KAPITAL FÜR GRÜNDUNG

Zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis können qualifizierte Existenzgründer/innen zusätzliche risikotragende Mittel des Bundes erhalten für:

- Gewerbliche und freiberufliche Unternehmensgründungen, Unternehmensübernahmen und aktive Beteiligungen an einem Unternehmen.
- Festigungsinvestitionen von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen innerhalb von drei Jahren nach Gründung.

Dieses langfristige Darlehen wird ohne bankübliche Sicherheiten, jedoch gegen persönliche Haftung, für fünfzehn Jahre zur Verfügung gestellt; die ersten sieben Jahre sind tilgungsfrei. Es sollen mindestens 15 Prozent eigene Mittel eingesetzt werden, um sie bis zu 45 Prozent mit dem ERP-Kapital für Gründung aufgestockt zu bekommen. Folgende Investitionen können z.B. finanziert werden: Grundstücke, Gebäude und Baunebenkosten, Sachanlageinvestitionen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kaufpreis eines Unternehmens oder -teiles, Warenlager und branchenübliche Markterschließungsaufwendungen. Der Höchstbetrag liegt bei 500.000 EUR. Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Laufzeit aus Mitteln des ERP-Sondervermögens vergünstigt (s. Konditionenübersicht im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de). Am Ende des zehnten Jahres wird der Zinssatz unter Zugrundelegung des dann bestehenden Marktzinsniveaus für die Restlaufzeit neu vereinbart. Es wird ein Garantieentgelt von 1 Prozent des jeweils valutierenden Darlehens erhoben, die Auszahlung beträgt 100 Prozent.

UNTERNEHMERKREDIT

Mit dem Unternehmerkredit bietet die KfW Mittelstandsbank Existenzgründern der gewerblichen Wirtschaft, Freiberuflern und in- und ausländischen gewerblichen Unternehmen ein Basisprodukt, das dem Unternehmer über den kompletten Lebenszyklus zur Verfügung stehen kann. Bei Unternehmen mit einem Gruppenumsatz von bis zu 500 Mio. EUR können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Auszahlung beträgt 96 Prozent. Unabhängig davon kann parallel zur Investitionsfinanzierung der Betriebsmittel-

bedarf über die Betriebsmittelvariante des Unternehmerkredites zu 100 Prozent abgedeckt werden.

Die Laufzeit beträgt in aller Regel 10 Jahre mit maximal 2 tilgungsfreien Jahren. Eine vorzeitige, außerplanmäßige Tilgung ist möglich. Die Kreditlaufzeit in der Betriebsmittelvariante beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr.

Im Frühjahr 2005 hat die KfW Mittelstandsbank das risikorechte Zinssystem für gewerbliche Förderprogramme eingeführt. Hierdurch wird eine individuell auf das Unternehmen ausgerichtete Zinsgestaltung ermöglicht.

TIPP

Informationen über die Förderprogramme des Bundes und die aktuellen Konditionen sind direkt bei der KfW Mittelstandsbank (Info-Line: 01801/24 11 24, www.kfw-mittelstandsbank.de) sowie durch die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Internet erhältlich (s. Kap. 13). Unsere Handelskammer führt regelmäßig gemeinsam mit der KfW Mittelstandsbank Finanzierungssprechtag durch. Rufen Sie uns an, um sich über die Termine zu informieren.

Weitere Informationen zu Förderprogrammen finden Sie auf unserer Homepage www.hk24.de, Dokumenten-Nummer 20140.

Auch Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit sowie die Beschäftigung von Arbeitslosen können mit verschiedenen Maßnahmen gefördert werden.

GRÜNDUNGSZUSCHUSS FÜR ARBEITSLOSE (§ 57 SGB III)

Sofern Sie arbeitslos sind und ALG I beziehen, können Sie bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit einen Gründungszuschuss aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit erhalten.

Dieses Förderinstrument umfasst zwei Phasen. Gründerinnen und Gründer können zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der ersten Phase einen Zuschuss in Höhe ihres individuellen Arbeitslosengeldes für neun Monate erhalten. Zur sozialen Absicherung wird in dieser Zeit zusätzlich eine Pauschale von 300 EUR gezahlt, die es ermöglicht, sich freiwillig in

den gesetzlichen Sozialversicherungen abzusichern. Auf diese erste Förderphase haben die Antragsteller einen Rechtsanspruch. In der zweiten Förderphase können die Gründerinnen und Gründer für weitere sechs Monate die Pauschale von 300 EUR erhalten. Die Gewährung dieser fortgeführten Förderung wird dabei in das Ermessen der Arbeitsagenturen gestellt.

Voraussetzung für die Gewährung des Gründungszuschusses ist die Vorlage eines Gutachtens über die Erfolgsaussichten der Existenzgründung durch eine fachkundige Stelle wie Handels- oder Handwerkskammer, Fachverband, Kreditinstitut, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Hierzu müssen Sie bestimmte Unterlagen (Lebenslauf, Kurzbeschreibung des Gründungsvorhabens, Kapitalbedarf- und Finanzierungsplan, Umsatz- und Rentabilitätsvorschau) vorlegen.

Der Antrag ist bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.

EINSTIEGSGELD (§ 29 SGB II)

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, kann über seine Geschäftsstelle der ARGE ein Einstiegsgeld beantragen, das der Gründung einer eigenen Existenz dient. Das Einstiegsgeld orientiert sich an der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der »Bedarfsgemeinschaft«, also der unterhaltspflichtigen Angehörigen. Die Gewährung der Mittel liegt im Ermessen der Agentur für Arbeit, einen Rechtsanspruch auf Förderung gibt es somit nicht.

KREDITPROGRAMM FÜR KLEINSTUNTERNEHMEN

Die Hamburger Behörde für Wirtschaft und Arbeit fördert erwerbslose oder von der Erwerbslosigkeit bedrohte Personen, die eine Gründung beabsichtigen, mit einem Investitions- und Betriebsmitteldarlehen von maximal 12.500 EUR pro Person (höchstens 25.000 EUR pro Unternehmen bei zwei antragsberechtigten Gründern). Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der gesamte Kapitalbedarf den Betrag von 25.000 EUR (50.000 EUR) nicht überschreitet und keine andere Möglichkeit besteht, das Gründungsvorhaben zu finanzieren. Das Darlehen ist innerhalb von höchstens fünf Jahren zurückzuzahlen (max. ein Jahr tilgungsfrei).

Antragsverfahren/Information: Johann Daniel Lawaetz-Stiftung, Neumühlen 16 – 20, 22763 Hamburg, Tel.: 39 99 36-36, E-Mail: gruendung@lawaetz.de.

WEITERE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG IM NIEDRIGLOHNSEKTOR

Die Agentur für Arbeit fördert die Schaffung von Arbeitsverhältnissen mit einem monatlichen sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 400 EUR und höchstens 1.700 EUR. Förderungsfähig ist grundsätzlich, wer bei der ARGE Hamburg arbeitslos gemeldet ist und im Bezug von Arbeitslosengeld II steht. Die Beschäftigungen müssen mindestens 15 Wochenstunden umfassen. Arbeitslose Arbeitnehmer erhalten einen Gutschein mit Förderzusage, der zwei Monate gültig ist. Die Förderung besteht bei einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von 35 oder mehr Stunden aus einem Zuschuss, der für Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils 250 EUR (unter 35 Stunden: 125 EUR) monatlich beträgt und für längstens zehn Monate gewährt wird. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Arbeitsgemeinschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (team.arbeit.hamburg), Tel.: 2485-1409/1404.

Auch die folgenden Förderinstrumente sollten beachtet werden.

ZUSCHUSS DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG: PROGRAMM FÜR EXISTENZGRÜNDUNG UND MITTELSTAND

Für die Schaffung oder Sicherung einer Existenzgrundlage mit Sitz oder Hauptniederlassung in Hamburg können Sie einen Investitionszuschuss erhalten. Der Zuschuss erstreckt sich auf Investitionskredite von Banken und Sparkassen für Vorhaben, deren Gesamtkosten 1,2 Mio. EUR nicht überschreiten. Auf diese Weise kann gefördert werden

- ◆ die Gründung eines Unternehmens,
- ◆ der Erwerb eines Unternehmens, wenn der Kaufpreis angemessen ist,
- ◆ die Erweiterung eines Einzelunternehmens, das nunmehr Ihre wesentliche Existenzgrundlage bildet, sofern Sie bisher Ihr wesentliches Einkommen nicht aus selbständiger Tätigkeit bezogen haben,
- ◆ Investitionen zur Existenzsicherung in der Anlaufphase von drei Jahren nach Gründung.

Außerdem können Zuwendungen nach diesem Programm für die wesentliche Erweiterung, die notwendige Betriebsverlagerung innerhalb Hamburgs und die Errichtung von Betrieben in Hamburg von auswärtigen kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen, die ihren Sitz nach Hamburg verlegen, gewährt werden.

Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist der fremdfinanzierte Teil der Investitionen, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der Investitionskosten. Der Zuschuss beträgt 15 Prozent auf die Bemessungsgrundlage (maximal 25.000 EUR, Mindestzuschussbetrag: 1.000 EUR). Nähere Informationen sind bei unserer Handelskammer und der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH erhältlich.

BÜRGSCHAFTEN

Wenn Sie bei Aufnahme eines Kredites nicht über die geforderten banküblichen Sicherheiten (z. B. Hypothek oder Grundschuld) verfügen, so braucht daran die Finanzierung nicht zu scheitern. Für diese Fälle kann die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH, eine Selbsthilfeeinrichtung der Hamburger Wirtschaft, eine Bürgschaft stellen. Vorausgesetzt werden unternehmerische Kompetenz und geordnete finanzielle Verhältnisse des Kreditnehmers sowie voraussichtlich nachhaltige Erfolgchancen für das Vorhaben. Nicht verbürgt werden grundsätzlich Kredite zur Umschuldung älterer Bankkredite und Sanierungskredite. Die Ausfallbürgschaft deckt in der Regel bis zu 80 Prozent des Kreditrisikos. Der Höchstbetrag einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditnehmereinheit gemäß Kreditwesengesetz beträgt 2 Mio. EUR. Bei Bewilligung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,5 Prozent des Darlehens- oder Kreditbetrages berechnet. Während der Dauer der Ausfallbürgschaft sind neben den Kreditzinsen außerdem jährlich 1,25 Prozent des Darlehensrestbetrages als Provision zu zahlen. Beantragt wird diese Bürgschaft bei den Kreditinstituten.

TIPP

Berücksichtigen Sie, dass auch später Erweiterungsinvestitionen mit günstigen öffentlichen Krediten und Investitionshilfen gefördert werden können. Informieren Sie sich vor Beginn dieser Maßnahmen bei unserer Handelskammer oder Ihrer Hausbank.

BETEILIGUNGEN

Die BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH fördert innovative technologieorientierte Unternehmen und Existenzgründer durch stille und offene Beteiligungen. Engagements werden dabei nicht nur in den Bereichen Informationstechnologie und Neue Medien eingegangen, sondern auch in traditionellen Branchen der Industrie, des Handels und des Handwerks. Die BTG beteiligt sich schon mit Summen ab 50.000 EUR, die maximale Beteiligungshöhe liegt bei 500.000 EUR.

Nähere Informationen über die BTG und andere Finanzierungsgesellschaften mit ähnlicher Zielsetzung erhalten Sie bei unserer Handelskammer. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 5072)

FÖRDERUNG VON FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können außerdem für ihre Entwicklungs- und Forschungstätigkeit finanzielle Hilfen des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg unter besonderen Voraussetzungen erhalten.

Informieren Sie sich über nähere Einzelheiten beim Mittelstandsförderinstitut (www.mfi-hamburg.de) oder bei unserer Handelskammer, sofern diese Förderungsmöglichkeiten schon bei der Existenzgründung oder in einer späteren Phase für Sie in Betracht kommen.

GRÜNDERCOACHING

Seit Oktober 2008 ist unsere Handelskammer neben der Handwerkskammer Hamburg Regionalpartner der KfW-Mittelstandsbank beim »Gründercoaching Deutschland«. Hier können sich in der so genannten Fördervariante I Unternehmer bis zum fünften Jahr nach der Gründung Beratungskosten bezuschussen lassen. Die Fördervariante II steht Gründern aus der Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten zwölf Monate zur Verfügung. Förderfähig sind im »Gründercoaching Deutschland« Coaching und Beratung zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen eines Unternehmens wie z. B. Marketing oder Buchhaltung. Detailinformationen hierzu finden Sie unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 30247.

In unserem Merkblatt »Die TOP 20 der Förderprogramme« finden Sie weitere Förderungsmöglichkeiten. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 11353)

Welche gewerberechtlichen Voraussetzungen sind zu beachten?

Für die Aufnahme und die Ausübung eines Gewerbes gelten bestimmte gewerberechtliche Vorschriften, die Sie nicht außer Acht lassen dürfen.

GEWERBEANZEIGE

Sie müssen den Beginn Ihres Gewerbes (Neuerrichtung, Übernahme eines bestehenden Betriebes, Eintritt als Gesellschafter in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine offene Handelsgesellschaft; Eintritt als Komplementär in eine Kommanditgesellschaft) bei dem für den Betriebssitz zuständigen Bezirks- oder Ortsamt (Anschriften s. Kap. 13) nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO) anmelden. Bei einer GmbH ist die Gesellschaft, handelnd durch den Geschäftsführer, anzeigepflichtig.

TIPP

Die Gewerbeanmeldung können Sie auch in unserer Handelskammer (Service-Center, Tel.: 36138-138) vornehmen (ausgenommen sind erlaubnispflichtige Gewerbe).

Darüber hinaus müssen Sie künftig Veränderungen anzeigen. Mit der Gewerbeanzeige wird gleichzeitig beim Finanzamt die Anmeldung nach der Abgabenordnung vollzogen. Es empfiehlt sich jedoch, trotzdem mit Ihrem zuständigen Finanzamt unverzüglich Kontakt aufzunehmen. Dort können Sie auch klären, ob Ihre Tätigkeit zu den freien Berufen zählt (unterschiedliche steuerliche Behandlung!). Mit dem ersten Tage Ihrer gewerblichen Tätigkeit entstehen für Sie neue steuerliche Verpflichtungen.

FORM DER GEWERBEANZEIGE

Sie sollten Ihren Gewerbebeginn persönlich anzeigen und dabei Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass (mit Meldebestätigung) und, sofern Ihr Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, auch einen Handelsregistrauszug vorlegen. Auch wenn mehrere Personen zusammen ein Gewerbe betreiben wollen, z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder als offene Handelsgesellschaft, ist jeder einzelne Gesellschaf-

ter anzeigepflichtig. Bei der Kommanditgesellschaft ist nur der Komplementär anzeigepflichtig. Wollen Sie sich bei der Anmeldung vertreten lassen, müssen Sie dem Beauftragten eine schriftliche Vollmacht und Ihren Personalausweis mitgeben. Die Behörde bestätigt Ihnen die Gewerbeanmeldung und händigt Ihnen den »Gewerbeschein« aus. Die Gewerbeanzeige ist gebührenpflichtig. Eventuell benötigen Sie für die Aufnahme Ihrer Tätigkeit darüber hinaus noch eine behördliche Erlaubnis (siehe dazu unten: Erlaubnispflicht). Im Einzelfall kann es außerdem notwendig sein, eine bauordnungsrechtliche Genehmigung für die gewerbliche Nutzung der vorgesehenen Betriebsräume einzuholen. Näheres erfahren Sie bei den Bauprüfungsabteilungen der Bezirks- und Ortsämter (s. Kap. 13). (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 3260)

HANDELSKAMMERMITGLIEDSCHAFT

Mit dem Gewerbebeginn werden Sie auch Mitglied der zuständigen Handwerks- oder Handelskammer. Über Aufgaben und Dienstleistungen unserer Handelskammer, die zuständigen Ansprechpartner sowie Mitgliedschaft und Beiträge informieren wir Sie gern (Service-Center, Tel.-Nr. 36138-138). Etwas anderes gilt für Angehörige freier Berufe (siehe Hinweis am Ende dieses Kapitels). Diese werden teilweise von eigenen Berufskammern wie etwa der Steuerberaterkammer, Ärztekammer oder Architektenkammer vertreten.

ANMELDUNG BEI DER BERUFGENOSSENSCHAFT

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, in der Sie als Arbeitgeber Ihre Mitarbeiter gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichern müssen. In manchen Branchen besteht diese gesetzliche Pflichtversicherung auch für den Unternehmer selbst, ansonsten ist es sinnvoll, sich dort freiwillig zu versichern. Nähere Informationen über diese Vorschriften sowie über die für Sie zuständige Berufsgenossenschaft erhalten Sie bei unserer Handelskammer. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 11055, s. auch Kap. 9)

NAMENSCHILD AN DER BETRIEBSSTÄTTE

Wenn Sie ein Ladengeschäft oder eine sonstige Betriebsstätte mit Publikumsverkehr oder eine Gaststätte betreiben, müssen Sie an der Außenseite oder am Eingang als Inhaber Ihren Familiennamen und einen ausgeschriebenen Vornamen angeben, um einen Wettbewerbsverstoß unter dem Gesichtspunkt der Irreführung zu vermeiden. Ist Ihr Unternehmen im Handelsregister eingetragen (s. Abschnitt 6), so muss zusätzlich der Handelsname Ihres Unternehmens, die so genannte Firma und deren Rechtsformzusatz (soweit vorhanden) angegeben werden. Enthält die Firma bereits Ihren Namen mit ausgeschriebenem Vornamen, so genügt die Angabe Ihrer Firma. Diese Angaben müssen auch an den mobilen Verkaufswagen oder -ständen angebracht sein, die im Reisegewerbe benutzt werden (§ 56 a GewO).

PFLICHTANGABEN IM SCHRIFTVERKEHR

Als Gewerbetreibender müssen Sie auf allen Geschäftsbriefen gewisse Pflichtangaben machen. Diese hängen von der Rechtsform ab, und davon, ob Sie im Handelsregister eingetragen sind. Sie können die Pflichtangaben unserem Merkblatt »Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen und E-Mails«, Dokumenten-Nr. 3379 und 40570 entnehmen.

AUSLÄNDISCHE MITBÜRGER

Bereits hier lebende ausländische Mitbürger aus Drittstaaten (Länder außerhalb der EU) dürfen nur dann eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, wenn der Aufenthaltstitel keine einschränkende Auflage enthält oder die selbständige Tätigkeit ausdrücklich erlaubt wird. Grundsätzlich enthalten die Duldung und die (befristete) Aufenthaltserlaubnis eine Auflage mit folgendem oder ähnlichem Wortlaut: »Selbständige oder vergleichbar unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet« bzw. »Beschäftigung erlaubt«. Wenn Sie als Ausländer aus einem Drittstaat selbständig tätig werden wollen, können Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde auf Antrag diese Auflage ändern lassen. Ausländische Mitbürger aus Ländern der Europäischen Union können ohne Einschränkungen selbständig tätig werden und sind insofern deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 29241, 364 und 10874.

Nähere Informationen erteilen die Ausländerabteilungen der Bezirksämter (s. Kap. 13).

ERLAUBNISPFLICHT

Grundsätzlich gilt Gewerbefreiheit, so dass Sie mit der Anmeldung Ihre selbständige Tätigkeit ohne weiteres aufnehmen können. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist jedoch in zahlreichen Bereichen, insbesondere dort, wo von der Ausübung des Gewerbes Gefahren für Verbraucher ausgehen können, eingeschränkt. Hier ist vor der Gewerbeanmeldung eine behördliche Erlaubnis zu beantragen.

Ist sie erteilt, so haben Sie diese bei der Gewerbeanmeldung mit vorzulegen. Die Voraussetzungen für die Erlaubnis sind je nach Gewerbebranche unterschiedlich. Persönliche Zuverlässigkeit (polizeiliches Führungszeugnis) wird in diesen Fällen immer verlangt. Häufig ist eine besondere Sach- oder Fachkunde erforderlich. Gegebenenfalls muss auch eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. In manchen Fällen muss der Betrieb selbst bestimmte Einrichtungen haben. Die folgende Übersicht gibt nur eine Orientierung. Über Einzelheiten sollten Sie sich gegebenenfalls bei unserer Handelskammer (Gründerzentrum, Tel.: 36138-138) oder beim Bezirks-/Ortsamt erkundigen. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 29542)

SPEZIELLE VORSCHRIFTEN FÜR EINZELNE GEWERBEZWEIGE – §§ 30 bis 34 d GewO (BEISPIELE)

- Versteigerer
- Bewachungsgewerbe
- Spielhallen und Automaten
- Makler, Anlageberater
- Versicherungsvermittler

INDUSTRIE

Nur sehr wenige Produktionszweige sind erlaubnispflichtig, so z. B. die Herstellung von Waffen und von Arzneimitteln. Die Errichtung von Anlagen, deren Betrieb mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist, bedarf einer besonderen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

GROSSHANDEL

Für den Großhandel wird in den meisten Branchen keine besondere Erlaubnis benötigt; nur noch wenige Warenzweige – wie

zum Beispiel der Handel mit loser Milch, Waffen, Sprengstoff – sind erlaubnispflichtig. In den genannten Fällen müssen Sie eine besondere Sach- oder Fachkunde nachweisen. Im Großhandel mit Arzneimitteln sind die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes zu beachten. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 19301)

EINZELHANDEL

Der Einzelhandel ist weitgehend erlaubnisfrei. Nur für den Handel mit wenigen Waren ist noch eine Erlaubnis erforderlich, für die Sie neben Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit auch die erforderliche Sach- bzw. Fachkunde nachweisen müssen, so weiterhin für den Verkauf von loser Milch, den Handel mit Hackfleisch, Gifthandel, Waffenhandel sowie den Handel mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren. Die Erlaubnis gilt im gesamten Bundesgebiet und wird vom Bezirks- oder Ortsamt erteilt. Für den Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln, d. h. außerhalb der Apotheken, ist keine Erlaubnis, wohl aber der Nachweis der Sachkunde und eine zusätzliche Anzeige bei der Gesundheitsbehörde über den Gewerbebeginn erforderlich. Für Apotheken sind die Erlaubnis und weitere Beschränkungen nach dem Gesetz über das Apothekenwesen vorgeschrieben. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 19301)

REISEGEWERBE

Wenn Sie außerhalb Ihrer festen Betriebsstätte oder ohne eine solche zu haben, Waren oder Dienstleistungen anbieten oder Bestellungen aufnehmen wollen, benötigen Sie – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – eine Reisegewerbekarte (§ 55 GewO). Sofern keine feste Betriebsstätte vorhanden ist, entfällt die oben beschriebene Gewerbeanzeige. Reisegewerbe liegt z. B. vor beim Direktvertrieb an der Haustür oder bei der Errichtung von Verkaufsständen auf der Straße. Möchten Sie nur an Wochenmärkten oder Messen und Ausstellungen teilnehmen, benötigen Sie keine Reisegewerbekarte. Dies gilt auch, wenn Sie ausschließlich Gewerbetreibende in deren Geschäftsbetrieben – z. B. als Handelsvertreter – aufsuchen. Die Reisegewerbekarte erteilt das für Ihren Wohnsitz zuständige Bezirks- oder Ortsamt; Voraussetzung ist die persönliche Zuverlässigkeit. Zu beachten ist allerdings, dass bestimmte Waren im Reisegewerbe grundsätzlich nicht vertrieben werden dürfen, z. B. Edelmetalle und Edelsteine sowie Schmuckstücke daraus (§ 56 GewO). (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 18119)

HANDELSVERTRETER, HANDELSMAKLER

Handelsvertreter und Handelsmakler (§ 84 ff HGB) bedürfen keiner besonderen Erlaubnis. Sie müssen lediglich ihr Gewerbe gemäß § 14 GewO anzeigen. Da sie in der Regel Gewerbetreibende im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, benötigen sie in aller Regel keine Reisegewerbekarte. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 4954)

IMMOBILIEN- UND FINANZMAKLER, BAUBETREUER

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Verträgen, insbesondere über Immobilien, Darlehen und Kapital- und Vermögensanlagen sowie die Tätigkeit von Bauträgerfirmen unterliegen der Erlaubnispflicht (§ 34 c GewO). Vor Erteilung wird die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit überprüft. Darüber hinaus haben der oder die Gewerbetreibende/n ausreichende Sicherheiten zu leisten, die das Vermögen der Auftraggeber sicherstellen sollen. Zuständig sind die Bezirks- und Ortsämter. Die genannten Gewerbetreibenden haben bestimmte Buchführungspflichten zu erfüllen und jedes Jahr ihre Geschäftsunterlagen durch dazu befugte Personen prüfen zu lassen. Die Prüfungsberichte sind dem zuständigen Bezirks- oder Ortsamt einzureichen. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 12772)

VERSICHERUNGSVERMITTLUNG UND -BERATUNG – §§ 34 d, e GewO

Wer als Versicherungsvermittler oder -berater tätig werden will, der benötigt dafür eine Erlaubnis und Registrierung der Handelskammer. Zu unterscheiden sind folgende Tätigkeiten:

- a) Der **gebundene Versicherungsvertreter** ist als Ausschließlichkeitsvermittler für ein Versicherungsunternehmen tätig. Er steht unter dem Haftungsdach des Versicherungsunternehmens und benötigt keine Gewerbeerlaubnis, lediglich eine Gewerbeanmeldung. Auf Veranlassung des Vertreters wird er vom Versicherungsunternehmen in das Vermittlerregister eingetragen.
- b) **Ungebundene Versicherungsvertreter** sind für mehrere Versicherungsunternehmen tätig. Sie benötigen eine Gewerbeerlaubnis und Registrierung unserer Handelskammer.
- c) **Versicherungsmakler** vermitteln für ihre Kunden den Abschluss von Versicherungsverträgen, ohne an einen Versicherungsvertreter oder ein oder mehrere Versicherungsunternehmen gebunden zu sein. Auch sie benötigen eine Gewerbeerlaubnis und Registrierung unserer Handelskammer.

- d) **Produktakzessorische Vermittler** vermitteln Versicherungen als Zusatzleistungen zur Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung (Beispiel: Kfz-Händler). Sie benötigen keine Erlaubnis, sondern erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Erlaubnisbefreiung unserer Handelskammer und werden registriert.
- e) **Versicherungsberater** dürfen nicht an ein oder mehrere Versicherungsunternehmen gebunden sein und erhalten für ihre Beratung ein Honorar vom Kunden. Die Beratung darf nicht in die Vermittlung eines Versicherungsvertrages münden. Auch Versicherungsberater benötigen eine Gewerbe-erlaubnis und Registrierung unserer Handelskammer.

Voraussetzung für die Erlangung der Erlaubnis und Registrierung ist, dass der Antragsteller zuverlässig ist, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, eine Berufshaftpflichtversicherung hat und nachweisen kann, dass er sachkundig ist. Nähere Informationen zum Antrag auf Erlaubnis und Registrierung finden Sie unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 41798. Nähere Informationen zur Sachkundeprüfung finden Sie unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 41886.

HOTEL- UND GASTSTÄTTENGEWERBE

Wenn Sie ein Hotel oder eine Gaststätte betreiben wollen, benötigen Sie hierfür, sobald Sie Alkohol ausschenken möchten, eine Erlaubnis. Diese erhalten Sie, wenn Sie Ihre persönliche Zuverlässigkeit, Ihre fachliche Eignung und bestimmte objektbezogene Voraussetzungen nachweisen. Die fachliche Eignung weisen Sie durch eine entsprechende Berufsausbildung oder die Teilnahme an einer Unterrichtung nach § 4 GastG bei einer Industrie- und Handelskammer nach. Die von uns ausgestellte Bescheinigung legen Sie der Erlaubnisbehörde (Verbraucherschutzamt des Bezirkes, s. Kap. 13) vor. Weitere Einzelheiten zur Gründung eines Hotel- oder Gaststättenbetriebs entnehmen Sie unserem Dokument 1316. Die objektbezogenen Vorschriften, die für alle gastgewerblichen Betriebsstätten gültig sind, (z. B. nach den Vorgaben des Gaststättengesetzes sowie der Hygiene- und Feuerschutzbestimmungen) finden Sie unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 1332.

REISEBÜRO

Für die Ausübung einer Reisevermittlung (Reisebüro) ist keine besondere Erlaubnis notwendig. Etwas anderes kann für Reiseveranstaltungen mit Transport z. B. mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen in Eigenregie gelten, da Sie dort ggf. als Reiseveranstalter tätig werden.

Die Eröffnung eines Reisebüros muss in aller Regel lediglich angezeigt werden. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 1418)

VERKEHRSGEWERBE

Nach dem Personenbeförderungsgesetz ist die entgeltliche und geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen, Mietwagen, Taxen) genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind, der Antragsteller persönlich zuverlässig ist und seine fachliche Eignung nachgewiesen hat, und der Antragsteller und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmer ihren Betrieb oder Niederlassung im Inland haben. Genehmigungsanträge sind bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, einzureichen. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 19303, 5753)

Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (einschließlich Anhänger) bedarf keiner besonderen Genehmigung. Das Gewerbe muss lediglich bei dem zuständigen Bezirks- oder Ortsamt angemeldet werden. Sollen hingegen Kraftfahrzeuge mit über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (einschließlich Anhänger) eingesetzt werden, so ist diese Tätigkeit nach dem Güterkraftverkehrsgesetz erlaubnispflichtig. Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist der Nachweis der fachlichen Eignung, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers. Die Erlaubnis muss bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, beantragt werden. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 5322)

WERKVERKEHR

Transportieren Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Hersteller oder Händler eigene Waren mit eigenen Kraftfahrzeugen, die von eigenem Personal geführt werden, zu oder von Ihren Betriebs-

stätten, so liegt Werkverkehr vor, der nicht erlaubnispflichtig ist. Setzen Sie hierfür Kraftfahrzeuge mit über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (einschließlich Anhänger) ein, so müssen Sie dies dem Bundesamt für Güterverkehr vor Beginn der ersten Beförderung lediglich anzeigen. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 5321)

AUSSENHANDEL

Grundsätzlich können Sie sich ohne besondere gewerblichen Zulassungsvoraussetzungen im Außenhandel betätigen. Sie sollten jedoch zur Vermeidung von besonderen Risiken im Außenhandel folgendes beachten:

Zunächst einmal müssen Sie Kontakte zu potenziellen ausländischen Geschäftspartnern knüpfen. Für eine erfolgreiche Abwicklung von Außenhandelsgeschäften benötigen Sie spezielle Rechtskenntnisse. Bereits beim Vertragsabschluss mit einem ausländischen Geschäftspartner wird der Außenhändler in der Regel mit ausländischen Rechtsvorschriften konfrontiert. Um ein Import- oder Exportgeschäft praktisch abwickeln zu können, müssen Sie zusätzlich die Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften sowie die Zollformalitäten in der EU sowie im Partnerland kennen. Die wichtigsten Rechtsvorschriften, die Sie aus deutscher Sicht berücksichtigen müssen, sind das Außenwirtschaftsgesetz, die Außenwirtschaftsverordnung, der Zollkodex der EG sowie die hierzu erlassene Durchführungsverordnung. Daneben gibt es einige Verbote und Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr, die Sie beachten müssen, wie zum Beispiel Abfallrecht, Markenrecht, Artenschutz und Tierseuchenrecht.

Unsere Handelskammer kann Ihnen auf all diesen Gebieten einen umfangreichen Service bieten. Wir sammeln ständig die neuesten Nachrichten über Auslandsmärkte und stellen sie interessierten Hamburger Kaufleuten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Bei uns können Sie Kontaktadressen im Ausland erhalten; außerdem informieren wir über die Kooperationswünsche ausländischer Anbieter oder Käufer. In Zusammenarbeit mit den ausländischen Konsulaten, den Deutschen Auslandshandelskammern sowie den Delegiertenbüros und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft im Ausland bieten wir zahlreiche Länderveranstaltungen an, in denen Sie sich über Auslandsmärkte informieren und erste Kontakte knüpfen können. In den Kursen unserer Außenhandelsakademie können

Sie sich auf den Gebieten des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts sowie der finanziellen Abwicklung von Außenhandelsgeschäften weiterbilden.

TIPP

Ein Verzeichnis der Deutschen Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft ist unter der Fax-Nr. 36138-401 oder über unseren Internet-Shop (www.hk24.de) zu bestellen (Preis: 1,40 EUR zuzüglich 2,00 EUR für Porto und Verpackung).

IMPORT

Zur Vermeidung unliebsamer Überraschungen und Kosten sollten Sie sich vor dem Kauf von Waren im Ausland umfassend über die Einfuhrvorschriften und Zollformalitäten in der EU informieren. Lassen Sie sich von den Mitarbeitern unserer Handelskammer beraten.

Die Verbringung von Waren aus anderen EU-Mitgliedsländern nach Deutschland ist zoll-, jedoch nicht abgabenfrei (Erwerbssteuer, Verbrauchsteuern). Bei Importen aus anderen Ländern müssen Sie auch den Zoll einkalkulieren. Für Ihre Entscheidung benötigen Sie unter anderem folgende Informationen: Welche Zolltarifnummer hat meine Ware? Gibt es Einfuhrbeschränkungen oder Einfuhrverbote, wenn ja, für welche Ursprungsländer? Welche besonderen Einfuhrbestimmungen sind sonst noch zu beachten? Wie viel Zoll fällt an und gibt es Möglichkeiten der zollfreien bzw. zollvergünstigten Einfuhr? Welche Papiere müssen in Ihrem speziellen Fall vorgelegt werden und welche Zollformalitäten sind zu erfüllen? Schließlich müssen Sie sich über die Bestimmungen hinsichtlich der Marktfähigkeit der importierten Waren in Deutschland und in anderen EU-Ländern erkundigen.

EXPORT

Bei der Ausfuhr von Waren in Drittländer sind Zollvorschriften zu beachten. In aller Regel müssen Sie Ihre Ausfuhr schriftlich anmelden. Darüber hinaus kann die Ausfuhr aufgrund europäischer oder deutscher Rechtsvorschriften verboten oder genehmigungspflichtig sein.

Außerdem machen die unterschiedlichen Einfuhrvorschriften von mehr als 190 Ländern den Export zu einem nicht ganz leichten Geschäft. Unsere Handelskammer hat mit dem Fachwerk »K und M – Konsulats- und Mustervorschriften«, das ständig aktualisiert wird, die Einfuhrvorschriften nahezu aller Länder dieser Welt in einem Nachschlagewerk zusammengefasst (Bezugsquelle: Verlag Carl H. Dieckmann, Tel.: 040 / 36 98 74-0, Internet: www.dieckmann-verlag.de). Je nach Exportland benötigen Sie unterschiedliche Begleitpapiere, die für die Einfuhr- und Zollabfertigung erforderlich sind. Auch hierüber informieren Sie unsere »K und M – Konsulats- und Mustervorschriften«. Lassen Sie sich darüber hinaus über die beim Export zu beachtenden Vorschriften und die im Empfangsland zu berücksichtigenden Bestimmungen von den Mitarbeitern unserer Handelskammer beraten.

Für Waren, die Sie nur vorübergehend ins Ausland verbringen wollen (z. B. Berufsausrüstung, Warenmuster sowie Messe- und Ausstellungsgut), können Sie sich von uns das internationale Zollpassierscheinheft »Carnet ATA« ausstellen lassen. Sie können sich damit die Anmeldung Ihrer Waren zur vorübergehenden Einfuhr im jeweiligen Verwendungsland nach dessen nationalen Zollvorschriften ersparen. Beim Carnet-Verfahren entfällt auch die sonst erforderliche Hinterlegung von Sicherheiten für die Eingangsabgaben. Diese Vereinfachung ist möglich, weil der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, die Spitzenorganisation der deutschen Industrie- und Handelskammern, für die Bezahlung Ihrer Eingangsabgaben im Ausland bei nicht ordnungsgemäßer Erledigung der Carnets bürgt.

TIPP

Unsere Handelskammer erhält täglich Anfragen, in denen entweder deutsche Hersteller Exporteure suchen, die ihre Waren exportieren können, oder Käufer aus dem Ausland um Auskünfte über geeignete Bezugsquellen bitten. Diese Anfragen werden interessierten Außenhandelskaufleuten im Gründerzentrum zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum Im- und Export finden Sie unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 287.

HANDWERK

Nach der Handwerksordnung liegt ein Handwerksbetrieb vor, wenn ein Gewerbe handwerksmäßig betrieben wird und vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfasst, das in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt ist, § 1 HandwO. Für die Eintragung in die Handwerksrolle gelten besondere Vorschriften.

Wegen der oft recht schwierigen Abgrenzung gegenüber Industrie und Handel empfiehlt sich eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Handwerkskammer (Handwerksrolle), Tel.: 35 90 52 07, oder unserer Handelskammer (Beitragsbüro), Tel.: 36138-236.

FREIE BERUFE

Die in diesem Abschnitt beschriebenen gewerberechtlichen Erfordernisse gelten nicht für die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit. Zu diesen »Dienstleistungen höherer Art«, die meist ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraussetzen, zählen neben den so genannten Katalogberufen (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Ingenieure, Journalisten etc.) auch sonstige wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten. Die Zugehörigkeit zu den Freien Berufen ist in § 18 Einkommensteuergesetz geregelt; im Übrigen entscheiden die Finanzämter über die richtige Einordnung.

Der Beginn einer freiberuflichen Selbständigkeit ist lediglich dem Finanzamt mitzuteilen. Im Unterschied zu einer gewerblichen Tätigkeit entfällt somit die sonst übliche Anmeldung beim Bezirks- oder Ortsamt. Darüber hinaus sind die Freien Berufe von der Gewerbesteuer befreit und unterliegen nur einer vereinfachten Buchführungspflicht. Für einige freie Berufe besteht ebenfalls eine Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer (z. B. Apothekerkammer, Anwaltskammer, Steuerberaterkammer u. a.). (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 10806)

Welche Rechtsform ist die zweckmäßigste?

Für die Wahl Ihrer Rechtsform bieten sich verschiedene Möglichkeiten an. Bevor Sie sich auf eine bestimmte Unternehmensform festlegen, sollten Sie die damit verbundenen wirtschaftlichen, steuerlichen und vor allem rechtlichen Auswirkungen prüfen. Es empfiehlt sich, den Rat eines Rechtsanwalts und Steuerberaters einzuholen. Zur groben Orientierung können Ihnen zunächst folgende Überlegungen helfen:

- ◆ Wollen Sie Ihre Tätigkeit allein oder mit Partner(n) ausüben?
- ◆ Können Sie das nötige Kapital und unternehmerische Know-how allein aufbringen?
- ◆ Ist Ihr Vorhaben risikoreich? Sollten Sie deshalb Ihre persönliche Haftung einschränken?
- ◆ Passt die Rechtsform zur Betriebsgröße?

Die für Ihre Verhältnisse passende Gesellschaftsform bestimmt sich noch nach weiteren Kriterien: Wichtig sind z. B. Fragen des Gründungs- und Verwaltungsaufwandes, der Gründungskosten, der jeweiligen Besteuerung, ferner die Regelung der Geschäftsführung, der Haftung, der möglichst reibungslosen Rechtsnachfolge einschließlich der Vermögensauseinandersetzung im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters. Eine erste Weichenstellung für die künftige Rechtsform ergibt sich häufig schon aus der voraussichtlichen Größenordnung Ihres Vorhabens.

KLEINGEWERBE

Sollte Ihr Unternehmen keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, so gelten Sie als Kleingewerbetreibender (sog. Nicht-Kaufmann) und müssen sich nicht in das Handelsregister eintragen lassen. Dies gilt auch, wenn Sie in kleingewerblichem Rahmen mit einem oder mehreren Partnern zusammenarbeiten und somit eine BGB-Gesellschaft (auch bekannt als »Gesellschaft bürgerlichen Rechts«, GbR) bilden. Gesetzliche Grundlage für Kleingewerbetreibende ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), nicht das Handelsgesetzbuch (HGB), das nur für Kaufleute gilt. Jeder sog. Nicht-Kaufmann bzw. BGB-Gesellschafter haftet persönlich und unbeschränkt mit seinem

gesamten Vermögen für Verbindlichkeiten des Gewerbebetriebs. Das gilt bei der BGB-Gesellschaft auch für Geschäfte, die ein anderer Gesellschafter für die Gesellschaft abgeschlossen hat. Im Geschäftsverkehr treten Sie mit Ihrem ausgeschriebenen Vor- und Zunamen – bei BGB-Gesellschaften den Vor- und Zunamen aller Gesellschafter – auf. Sie können sich als Nicht-Kaufmann bzw. BGB-Gesellschaft freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen und erlangen dadurch die rechtliche Eigenschaft eines eingetragenen Kaufmanns. Dann gelten für Sie die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Handelsgesetzbuch ergeben. Allerdings haften Sie auch als eingetragener Kaufmann persönlich und unbeschränkt mit Ihrem Vermögen.

KAUFMANN

Erfordert Ihr Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, sind Sie zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet. Bei der Beurteilung kommt es auf das Gesamtbild Ihres Betriebes an. Wichtige Kriterien sind beispielsweise die Höhe der Umsätze und des Gewinns, eine doppelte Buchführung, die Anzahl der Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten, die Vielfalt der Erzeugnisse und Leistungen, die Kredithöhe, das Vermögen sowie die Größe und Zahl der Betriebsstätten. Für den Einzelkaufmann (eingetragener Kaufmann) und für die übrigen im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) finden die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) Anwendung. Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften (UG haftungsbeschränkt, GmbH, AG), soweit nicht Sondervorschriften (z. B. GmbH-Gesetz) greifen. Besonders zu beachten ist die richtige Firmierung. Als Kaufmann führen Sie Ihr Geschäft unter einer **Firma** (Name des Unternehmens). Das Firmenrecht erlaubt dem Kaufmann, als Firma eine Sachbezeichnung, einen Phantasienamen oder eine Namensfirma zu führen. Die Bezeichnung muss jedoch Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht offensichtlich irreführend sein. Außerdem muss immer der entsprechende Rechtsformzusatz (z. B. eingetragener Kaufmann oder e.K., OHG, KG) hinzugefügt werden.

Für die Handelsgeschäfte, die der Kaufmann tätigt, gelten viele Besonderheiten. Sie können als Kaufmann z. B. einen Vertrag durch Schweigen auf ein Ihnen gemachtes Angebot schließen. Einige weitere Rechte und Pflichten des Kaufmannes sind u. a. die Sorgfaltspflicht, Vertragsstrafe, Unwirksamkeit von Abtretungsverboten oder Annahmeverzug beim Handelskauf. Beim beiderseitigen Handelskauf unterliegt der Käufer bei der Warenannahme einer strengen Untersuchungs- und Rügepflicht. Die Anzeige eines Mangels muss Art und Umfang genau bezeichnen. Außerdem sind Bürgschaftserklärungen, Schuldversprechen und Schuldanerkennnisse von Kaufleuten bereits dann verbindlich, wenn sie mündlich abgegeben werden, sofern es sich um ein Handelsgeschäft handelt (vgl. www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 3906).

TIPP

Lassen Sie sich von unserer Handelskammer (Geschäftsbereich Recht & Fair Play, Abteilung Sachverständige, Firmenrecht) beraten, bevor Sie die Handelsregistereintragung Ihrer Firma beantragen. Nähere Informationen enthalten unsere Merkblätter »Wahl der Rechtsform«, »Grundregeln des Firmenrechts«, »Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen«, »Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails« und »Rechtsfolgen bei Eintragung ins Handelsregister«. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 1722)

Das Handelsregister teilt die Gesellschaften in drei Kategorien: Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften.

OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT (OHG)

Die klassischen Gesellschaften des Handelsrechts sind die offene Handelsgesellschaft, §§ 105 ff HGB, und die Kommanditgesellschaft (KG), §§ 161 ff HGB. Beide werden – im Gegensatz zur BGB-Gesellschaft – in das Handelsregister eingetragen, was dazu führt, dass das Handelsrecht und andere Spezialgesetze Anwendung finden. Beides sind Personengesellschaften. Für die Gründung dieser Gesellschaften ist kein Mindestkapital vorgeschrieben. Bei der offenen Handelsgesellschaft schließen sich mindestens zwei Gesellschafter zusammen, um ein Handelsgewerbe unter einer gemeinsamen Firma zu betreiben.

Jeder Gesellschafter haftet persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten, die er selber oder sein Partner für die Gesellschaft eingehen. Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Grundlegende Angelegenheiten der Gesellschaft sind allerdings durch Gesetz von der Einzelvertretungsmacht ausgeschlossen.

KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)

Die Kommanditgesellschaft dient einer gewissen Haftungsbeschränkung im Vergleich zur offenen Handelsgesellschaft. Sie hat mindestens einen voll haftenden Gesellschafter (Komplementär) und mindestens einen Kommanditisten, bei dem die Haftung auf seine Einlage, also auf die Summe, die er in die KG eingezahlt hat, beschränkt ist. Diese Gesellschaftsform wird gerne von Familienunternehmen gewählt, in denen eine oder zwei Personen die volle Haftung, dafür aber auch die Geschäftsführung übernehmen. Die übrigen Familienmitglieder sind Kommanditisten. Die Kommanditisten erhalten aus den Erträgen der Gesellschaft eine Verzinsung ihrer Einlage oder Gewinnanteile. Sie sind grundsätzlich von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen.

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GmbH) und UNTERNEHMERGESELLSCHAFT/UG (haftungsbeschränkt)

Die GmbH ist eine der populärsten Rechtsformen. Die GmbH ist eine so genannte Kapitalgesellschaft. Ihre Gründung und Betriebsführung erfordern aber einen gewissen Aufwand. Eine GmbH können Sie allein oder mit mehreren Gesellschaftern gründen. Das Mindeststammkapital der GmbH beträgt 25.000 EUR. Es entsteht im Zuge der Gründung durch die so genannten Stammeinlagen der Gesellschafter, die aus einem festgelegten Geldbetrag oder aus firmennotwendigen Sachwerten (z. B. Pkw, Büroausstattung) bestehen können. Die GmbH ist so populär, weil die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe ihres eingebrachten Geschäftsanteils beschränkt ist. Ein Rückgriff von Gesellschaftsgläubigern auf das Privatvermögen der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Kreditgeber achten allerdings in der Regel darauf, dass ihnen bei der Vergabe von Krediten an die GmbH auch private Sicherheiten durch die Gesellschafter selbst angeboten werden.

Seit dem 1. November 2008 gibt es mit der Unternehmergesellschaft/UG (haftungsbeschränkt) die Möglichkeit, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung schon ab einem Euro Stammkapital zu gründen. Wie hoch das Stammkapital tatsächlich sein muss, hängt von der geplanten Geschäftstätigkeit ab. Die UG (haftungsbeschränkt) muss eine gesetzliche Rücklage bilden, in die sie ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einstellt. Im Übrigen gelten für die UG (haftungsbeschränkt) weitestgehend dieselben Regeln wie für die GmbH.

TIPP

Erwägen Sie, ob die UG (haftungsbeschränkt) bzw. die GmbH für den Einstieg die richtige Gesellschaftsform ist. Nähere Informationen enthalten die Merkblätter »Wahl der Rechtsform«, »Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung«, »Haftung des GmbH-Geschäftsführers« und »GmbH und Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)«. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 1722, 54976)

DIE AKTIENGESELLSCHAFT (AG)

Die AG ist ebenso wie die GmbH eine Kapitalgesellschaft, die allerdings über ein Mindestkapital von fünfzigtausend Euro verfügt. Sie wird durch einen Vorstand vertreten, der die Geschäftsführung übernimmt. Außerdem gehört ein Aufsichtsrat zu ihren Organen, der die Tätigkeit des Vorstandes überwacht. Die Gesellschaftsanteile werden als Aktien bezeichnet. Die Gründung einer Aktiengesellschaft dürfte allerdings – vor allem wegen des hohen Kapitalaufwandes – für den Beginn der Selbständigkeit weniger in Frage kommen. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 3907)

GmbH & Co. KG

Diese Gesellschaftsform kombiniert die Vorteile der KG und der GmbH. Sie ist eine Kommanditgesellschaft, die – wie oben beschrieben – mindestens einen beschränkt haftenden und einen voll haftenden Gesellschafter hat. Der Clou dieser Rechtsform ist, dass als voll haftende Gesellschafterin keine natürliche Person, sondern eine GmbH eingesetzt wird. Diese haftet kraft Gesetzes selber nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Diese Konstruktion führt dazu, dass tatsächlich nur beschränkt haftende Gesellschafter vorhanden sind. Die GmbH & Co. KG wird als Personengesellschaft angesehen,

obwohl sie zahlreiche Elemente einer Kapitalgesellschaft in sich vereinigt. Die GmbH führt, vertreten durch ihren Geschäftsführer, als Komplementärin der KG die Geschäfte der Kommanditgesellschaft. Die Gesellschafter der GmbH sind oft gleichzeitig die Kommanditisten der KG. Die Firma muss den Zusatz GmbH & Co. KG enthalten. Die erreichte Haftungsbeschränkung wird aber auch hier häufig nicht durchsetzbar sein. Bei der Kreditvergabe werden die Banken – wie bei der GmbH – verlangen, dass die Gesellschafter die private Haftung für die notwendigen Kredite anbieten. Statt der GmbH kann natürlich auch eine UG (haftungsbeschränkt) voll haftende Gesellschafterin der KG sein.

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Die Partnerschaftsgesellschaft ist die maßgeschneiderte Rechtsform für die gemeinsame Berufsausübung von Freiberuflern. Neben dem Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, der aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich erfolgen muss, ist die Eintragung in ein bei den Amtsgerichten geführtes Partnerschaftsregister erforderlich. Der Name der Partnerschaft muss neben dem Nachnamen mindestens eines Partners den Zusatz »und Partner« oder »Partnerschaft« sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. Die Namen anderer Personen als der Partner dürfen nicht in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden.

Neben dem Vermögen der Partnerschaft haften die Partner als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen. Allerdings kann durch Individual-Vertrag mit dem jeweiligen Kunden die persönliche Haftung auf den Partner beschränkt werden, der innerhalb der Partnerschaft die Leistung erbringt oder leitet.

TIPP

Fachbücher und Musterverträge für sämtliche Rechtsformen finden Sie in unserer Commerzbibliothek. Es ist jedoch nicht ratsam, diese ohne fachkundige Beratung unkritisch zu übernehmen oder zu versuchen, diese selbständig auf Ihren speziellen Fall anzupassen oder zu ergänzen.

GESTALTUNG DER GESCHÄFTSBRIEFE

Bevor Sie Ihre Geschäftsbriefe (beispielsweise Briefbögen, Rechnungen, Bestellscheine) drucken lassen, sollten Sie sich noch einmal vergewissern, ob Empfehlungen der Deutschen Post AG, vor allem aber alle rechtlich notwendigen Angaben in dem Entwurf berücksichtigt sind. Auf Geschäftsbriefen nicht im Handelsregister eingetragener Unternehmen müssen die ausgeschriebenen Vor- und Zunamen der Gewerbetreibenden stehen sowie die ladungsfähige Anschrift. Die Geschäftsbriefe der im Handelsregister eingetragenen Unternehmen haben die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut, den Rechtsformzusatz, den Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer zu enthalten. Außerdem müssen alle Geschäftsführer und – sofern vorhanden – der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt sein (vgl. www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 3379). Für Rechnungen gelten darüber hinaus gehende Anforderungen. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 27020)

DAS ELEKTRONISCHE

HANDELS- UND UNTERNEHMENSREGISTER

Das Handels- und Unternehmensregister ist ein öffentliches Register, das bei den Amtsgerichten geführt wird (vgl. www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 40039). Es gibt unter anderem Auskunft über die rechtlichen Verhältnisse eines Unternehmens, die genaue Firmenbezeichnung, Sitz und Geschäftsgegenstand, Inhaber oder Gesellschafter, Geschäftsführer und Vertretungsbefugnis, Angaben zu den Kapitalverhältnissen und die Namen der Prokuristen des Unternehmens. (www.unternehmensregister.de und www.handelsregister.de)

Eine ordnungsgemäße Buchführung ist unerlässlich!

Wer eine gewerbliche Existenz gründet, sollte schon im eigenen Interesse Wert auf die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung sowie aller sonst erforderlichen Aufzeichnungen legen. Eine ordentliche Buchführung ermöglicht dem Gewerbetreibenden jederzeit einen Einblick in seine Ertrags- und Vermögenslage und ist auch Grundlage und nachprüfbares Beweismittel für die richtige Berechnung der Steuern und bei Rechtsstreitigkeiten mit Behörden oder unter Gesellschaftern.

Darüber hinaus sind die Daten ausschlaggebend für die gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen und deren Durchsetzung. Die gesetzlichen Verpflichtungen dazu ergeben sich vor allem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), dem GmbH-Gesetz, der Abgabenordnung (AO), dem Einkommensteuergesetz (EStG), dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) und dem Umsatzsteuergesetz (UStG).

Zwei Arten der Gewinnermittlung

Es werden jedoch nicht an jeden Gewerbetreibenden die gleichen Anforderungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Führung der Buchhaltung gestellt. Vielmehr kennt das Steuerrecht zwei Arten, um den Gewinn eines Gewerbetreibenden zu ermitteln: Die Einnahmenüberschussrechnung bzw. einfache Buchführung und die Bilanzierung, bzw. doppelte Buchführung. Nicht jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, die Buchhaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

Kleinere Unternehmen

Gewerbetreibende, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur doppelten Buchführung verpflichtet sind, haben die Möglichkeit, die Geschäftsvorfälle sowie die Gewinnermittlung vereinfacht in Form einer »Einnahmenüberschussrechnung« (EÜR) (§ 4 Abs. 3 EStG) zu erfassen. Auch diese muss jedoch den steuerrechtlichen Mindestanforderungen genügen.

Zu den nichtbuchführungspflichtigen Gewerbetreibenden zählen nur Einzel- und Personenunternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und die bestimmte Größen-

merkmale nicht überschreiten. Dies gilt nur für die BGB-Gesellschaft und kann nicht für die KG und OHG gelten, da diese im Handelsregister eingetragen sein müssen.

Hierzu gibt es eine Ausnahme für Einzelkaufleute. Auch diese haben nach dem durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 neu eingefügten § 241a HGB die Möglichkeit der Gewinnermittlung in Form der Einnahmenüberschussrechnung, wenn diese nur einen kleinen Geschäftsbetrieb unterhalten. Dies ist dann der Fall, wenn Sie 500.000 EUR Umsatz und 50.000 EUR Gewinn pro Geschäftsjahr nicht überschreiten (vgl. § 141 AO).

Größere Unternehmen

Zur doppelten Buchführung verpflichtet sind hingegen Kaufleute im Sinne des HGB (§ 238 HGB) sowie Unternehmen, die bestimmte Schwellenwerte übersteigen (§ 141 AO).

Für Kaufleute im Sinne des HGB ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung zur Buchführung aus § 238 HGB. Für das Steuerrecht hat dies insofern Bedeutung, als dort gilt, dass, wer nach anderen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat oder freiwillig Bücher führt (d.h. den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich bzw. Bilanzierung ermittelt), diese Gewinnermittlungsmethode auch für die Besteuerung anwenden muss (vgl. § 140 AO).

Kaufmann ist gemäß § 1 Abs. 1 HGB jeder, der ein Handelsgewerbe betreibt. Grundsätzlich ist jeder Gewerbebetrieb ein Handelsgewerbe in diesem Sinne und jeder Gewerbetreibende somit als Kaufmann buchführungspflichtig. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Unternehmen »nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert«. In diesem Fall handelt es sich bei dem Gewerbebetrieb nicht um ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Abs. 1 HGB (§ 1 Abs. 2 HGB), und der Gewerbetreibende ist kein Kaufmann.

Bei einem Streit über die Kaufmannseigenschaft liegt die Beweislast bei dem Gewerbetreibenden. Das bedeutet, dass Sie gegebenenfalls nachweisen müssen, dass Ihr Unternehmen keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Hierbei kommt es auf das Gesamtbild Ihres Betriebes an. Wichtige Kriterien sind z.B. die Höhe des Umsatzes und des Gewinns, das Anlage- und Betriebskapital, eine doppelte Buchführung, die Anzahl und Qualifizierung der Mitarbeiter, die Vielfalt der Leistungen und Geschäftsbeziehungen, die Inanspruchnahme von Krediten und Teilnahme am Wechselverkehr sowie die Größe und Zahl der Betriebsstätten. Ist Ihr Betrieb bereits so kompliziert und umfangreich, dass er nur aufgrund einer ausgebauten kaufmännischen Organisation überschaubar, lenkbar und planbar bleibt, ist ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Gewerbebetrieb erforderlich. Ist kaufmännisch geschultes Personal hingegen weder erforderlich noch beschäftigt, spricht dies gegen das Erfordernis eines nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb und somit gegen die Kaufmannseigenschaft. Beispiele sind der »Tante-Emma-Laden«, kleine Gastwirte, Eisdielen, Kantinen, Stehbierbuden und Kioske.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in dem Merkblatt der Handelskammer Hamburg unter www.hk24.de mit der Dokumenten-Nr. 34375.

Grundsätzlich ist jeder gewerbetreibende Kaufmann zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet. Diese Eintragung hat jedoch lediglich deklaratorische (bestätigende) Wirkung. Ist für Ihr Unternehmen ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich, sind Sie als Inhaber (ob sie wollen oder nicht) schon per Gesetz Kaufmann. Die Regeln des HGB finden also unabhängig von der erforderlichen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar Anwendung.

Ist der Gewerbetreibende aufgrund fehlender Kaufmannseigenschaft nicht verpflichtet, sich in das Handelsregister einzutragen, so ist er jedoch gleichwohl zur Eintragung berechtigt. Sofern Sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen und sich eintragen lassen, werden Sie konstitutiv (rechtsbegründend) mit der Eintragung Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne und somit gem. § 238 HGB zur Buchhaltung verpflichtet. Ist für Ihr Unternehmen also ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich, hängt Ihre

Kaufmannseigenschaft und damit Ihre Verpflichtung zur Buchhaltung nach § 238 HGB von Ihrer freiwilligen Eintragung in das Handelsregister ab.

Eine Ausnahme von der generellen Buchführungspflicht für Kaufleute besteht jedoch für Einzelkaufleute, die gewisse Schwellenwerte nicht überschreiten (s.o.).

Die Buchführungspflicht beginnt für Kaufleute in Form einer natürlichen Person oder Personengesellschaft, mit dem ersten Geschäftsvorfall nach Aufnahme des Handelsgewerbes, für Kapitalgesellschaften (deren Kaufmannseigenschaft ist aufgrund ihrer Rechtsform gesetzlich in § 6 HGB angeordnet, sog. Formkaufmann) mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

Unabhängig von der Kaufmannseigenschaft besteht nach § 141 AO die Buchführungspflicht für Unternehmen, wenn deren Umsatz mehr als 500.000 EUR oder der Gewinn mehr als 50.000 EUR im Jahr beträgt. Nachdem diese Grenzen überschritten sind, wird die Finanzverwaltung den Beginn der Buchführungsverpflichtung schriftlich mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Geschäftsjahr mitteilen.

GEWINNERMITTLUNG IM EINZELNEN

Bei nichtbuchführungspflichtigen Gewerbetreibenden erfolgt die Gewinnermittlung im Rahmen einer Einnahmenüberschussrechnung durch einfache Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt dabei jeweils zum Zeitpunkt der Geldzahlung. Auf der Einnahmenseite werden die Betriebseinnahmen erfasst, deren Zahlung in dem betreffenden Geschäftsjahr erfolgte; auf der Ausgabenseite werden die in dem betreffenden Geschäftsjahr gezahlten Betriebsausgaben sowie die auf das Geschäftsjahr entfallenden Abschreibungen, z.B. Investitionsgüter, ausgewiesen.

Vordrucke einer Einnahmenüberschussrechnung für das Kalenderjahr 2009 bzw. für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 sowie Anleitungen zum Ausfüllen der Vordrucke können im Internet kostenfrei heruntergeladen und ausgedruckt werden (z.B. auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen www.bundesfinanzministerium.de oder auf der Homepage der Handelskammer Hamburg www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 33681). Beim Einsatz elektronischer Datenverarbeitungssysteme ist darauf zu achten, dass die Finanzverwaltung seit dem Jahr

2002 die Möglichkeit besitzt, im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung auf den Datenbestand in der EDV-Anlage des Steuerpflichtigen Zugriff zu nehmen. Der Unternehmer ist verpflichtet, für diesen Datenzugriff mindestens 10 Jahre die technischen Voraussetzungen zur Online-Prüfung vorzuhalten.

TIPP

Im Handel sind zahlreiche Standard-Software-Programme erhältlich, die Ihnen die Arbeit erleichtern können. Die jeweiligen Fachverbände können Ihnen Hinweise zur Praktikabilität einzelner Programme geben.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2004 beginnen, ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen (Vordruck EÜR), wenn der Umsatz den Betrag von 17.500 EUR p.a. überschritten hat (§ 60 Abs. 4 EstDV). Liegen die Betriebseinnahmen unter der Grenze von 17.500 EUR, wird es nicht beanstandet, wenn anstelle des Vordrucks der Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beigelegt wird.

Weitere Informationen zur Einnahmenüberschussrechnung finden Sie auf der Homepage der Handelskammer Hamburg. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 33681)

TIPP

Bevor Sie sich selbständig machen, fallen bereits Kosten an, die mit Ihrem künftigen Unternehmen zusammenhängen. Sammeln Sie sämtliche Belege. Die Ausgaben sind steuerlich absetzbar.

In den Fällen, in denen in den Vorjahren die o.g. Umsatz- bzw. Gewinngrenze überschritten wurde, wird Ihnen das Finanzamt nach § 141 AO den Beginn der Buchführungsverpflichtung schriftlich mitteilen.

Sollten Sie zur Buchführungsverpflichtet sein, erfolgt die Gewinnermittlung durch Vergleich des Betriebsvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahres mit dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Der Unterschiedsbetrag ist der Gewinn, der auch für die Besteuerung zugrundegelegt wird. Wer zur doppelten Buchführung verpflichtet ist, muss einen so genannten Jahresabschluss machen. Dazu gehören eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und eine Bilanz.

Sämtliche Geschäftsvorfälle sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfassen. Alle Geschäftsvorfälle sind auf Konten zu verbuchen. Hierfür gibt es Rahmenkontenpläne, die für verschiedene Wirtschaftszweige entwickelt wurden. Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema der für das Unternehmen nötigen und geführten Konten. Für einzelne Branchen gibt es eigene Kontenrahmen. Die wichtigsten Kontenrahmen sind die für den Einzelhandel, den Groß- und Außenhandel, die Industrie sowie für Dienstleistungsunternehmen. Kontenrahmen können im Internet, z. B. unter www.datev.de, kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die doppelte Buchführung soll den periodengerechten Gewinn ermitteln. Aus diesem Grund müssen auch Periodenabgrenzungen vorgenommen, Rückstellungen gemacht und Forderungen oder Verbindlichkeiten verbucht werden. Im Gegensatz zur Einnahmenüberschussrechnung wird nicht auf die tatsächlichen Zahlungsströme abgestellt, sondern jeweils bei Rechnungsstellung gebucht.

Einnahmen und Ausgaben in der Kasse sind nicht nur in der Buchhaltung, sondern täglich auch in einem gesonderten Kassenbuch aufzuzeichnen. Der tatsächliche Kassenbestand muss laufend mit den Aufzeichnungen übereinstimmen (Achtung: Das Kassenbuch darf zu keinem Zeitpunkt einen rechnerischen Minusbestand ausweisen).

Das Steuerrecht schreibt zudem vor, dass jeder gewerbliche Unternehmer den gesamten Wareneingang gesondert aufzeichnen muss. Wer regelmäßig Waren an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoff (gewerbliche Weiterverwendung) liefert, muss auch den Wareneingang gesondert aufzeichnen. Die gesonderten Aufzeichnungen sind jedoch nicht in besonderen Büchern vorzunehmen; ausreichend ist die gesonderte Erfassung im Rahmen der Buchführung.

Aussagekräftig, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist die Führung einer gesonderten Kontokorrentbuchhaltung, in der die betrieblichen Forderungen und Verbindlichkeiten namentlich getrennt nach einzelnen Kunden und Lieferanten ausgewiesen werden. Eine übersichtliche Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist damit jederzeit möglich.

INFORMATIONSPFLICHTEN UND ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON BILANZEN

Kapitalgesellschaften haben grundsätzlich die im Rahmen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellenden Jahresabschlüsse, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, der die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung erläutert und zusätzliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erhält, sowie weitere in § 325 HGB genannte Angaben zu veröffentlichen. Insoweit sieht das Gesetz für Kapitalgesellschaften in §§ 325 – 329 HGB strengere Regelungen als für Personengesellschaften vor. Allerdings finden diese Vorschriften jedoch auch auf Offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) Anwendung, bei denen keine natürliche Person haftender Gesellschafter ist (§ 264a HGB). Insbesondere finden die Regelungen damit auf die GmbH & Co KG Anwendung.

Die offenkundigspflichtigen Unternehmen haben gem. dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) die Jahresabschlüsse bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers in elektronischer Form einzureichen. Das Einreichen in Papierform wurde nur noch bis Ende 2009 akzeptiert. Einzelheiten siehe unter: www.ebundesanzeiger.de.

Mit Verabschiedung des Steuerbürokratiegesetzes vom 20. Dezember 2008 besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Wirtschaftsjahre auch für die Übermittlung an die Finanzbehörde zum Zwecke der Ermittlung der Höhe der Steuerpflicht (vgl. §§ 5b, 52 Abs. 15a EStG).

Die Übermittlung erfolgt elektronisch in Form eines international verbreiteten Standards für elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen. Der zu übermittelnde Dateninhalt richtet sich grundsätzlich nach dem im Rahmen der Veröffentlichungspflicht an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zu übermittelnden Dateninhalts gemäß HGB.

Dieses stellt in § 326 und § 327 HGB abhängig von der Größenklasse eines Unternehmens unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich des Umfangs der Publizitätspflichten auf.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der kleinen, der mittelgroßen und der großen Kapitalgesellschaft mit zurzeit folgenden Schwellenwerten:

Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) sind solche, die höchstens eines der folgenden Merkmale überschreiten:

- ◆ 4.840.000 EUR Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3 HGB);
- ◆ 9.680.000 EUR Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
- ◆ 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Eine kleine Kapitalgesellschaft braucht lediglich die Bilanz und den Anhang bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen; der Anhang muss keine Angaben über die Gewinn- und Verlustrechnung enthalten (§ 326 HGB).

Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB) sind solche, die höchstens eines der folgenden Merkmale überschreiten:

- ◆ 19.250.000 EUR Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3 HGB);
- ◆ 38.500.000 EUR Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
- ◆ 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Auch eine mittelgroße Kapitalgesellschaft braucht lediglich die Bilanz nur in der für kleine Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form sowie den Anhang elektronisch bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Allerdings sind bestimmte Posten der Bilanz zusätzlich gesondert anzugeben (§ 327 HGB).

Überschreitet das Unternehmen mindestens zwei der Schwellenwerte für die mittelgroße Kapitalgesellschaft, handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3 HGB).

Für *große Kapitalgesellschaften* gilt die Besonderheit, dass ein Lagebericht angefertigt werden muss. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermit-

telt wird. Der Lagebericht hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern, wobei die zugrunde liegenden Annahmen anzugeben sind (§ 289 HGB).

Reicht das Unternehmen die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgemäß bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ein, unterrichtet dieser das Bundesamt für Justiz. Dieses kann gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der offenkundigen Kapitalgesellschaft ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 EUR bis 25.000 EUR festlegen (§ 325 HGB). Auch bei Verstößen gegen die elektronische Übermittlung an die Finanzbehörde kann ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden (§§ 328 ff. AO).

Für weitere Informationen wird auf die Homepage der Handelskammer Hamburg unter www.hk24.de mit den Dokumenten-Nr. 11051 und 40039 verwiesen.

AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Im Rahmen der Buchführung sind auch bestimmte Aufbewahrungspflichten zu beachten. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, Buchungsbelege sowie Unterlagen, die einer Zollanmeldung beizufügen sind, müssen 10 Jahre lang, empfangene Kopien abgesandter Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, müssen 6 Jahre lang aufbewahrt werden (vgl. § 147 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AO). Die Aufbewahrungsfrist der Unterlagen beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung, die Entstehung oder die Aufstellung erfolgt sind. Zu empfehlen ist, sämtliche Geschäftsunterlagen zu Nachweiszwecken 10 Jahre lang aufzubewahren. In bestimmten Fällen können die Unterlagen

aus steuerlichen oder anderen Gründen (z. B. Widerspruchsverfahren, Arbeitsrecht) noch länger aufzubewahren sein. Auch wer mangels Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten Unterlagen nicht aufbewahren muss, sollte dies zur Vermeidung steuerlicher Nachteile trotzdem tun.

TIPP

Für weitere Informationen zu »Aufbewahrungsfristen« und »Steuerterminen« siehe unser Merkblatt im Internet unter www.hk24.de/abgabenrecht.

Wichtig:

- ◆ Die Buchführung muss jederzeit Einblick in die Ertrags- und Vermögenslage gewährleisten.
- ◆ Unternehmer sind verpflichtet, gesetzliche Vorschriften über Aufzeichnungen, Inventur, Bilanzierung und Aufbewahrung einzuhalten.
- ◆ Die Buchführung muss vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden.
- ◆ Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung können zur Verwerfung der Aufzeichnungen und Schätzung der Gewinne durch das Finanzamt führen.

Die wichtigsten Steuern für den selbständigen Gewerbetreibenden sind folgende:

UMSATZSTEUER (USt) / MEHRWERTSTEUER (MwSt)

Jede Warenlieferung und Dienstleistung, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, sowie die Einfuhr von Gegenständen ins Inland und die Entnahme von Waren und Dienstleistungen aus dem Unternehmen für nichtunternehmerische Zwecke sind der Umsatzsteuer zu unterwerfen, soweit nicht besondere Befreiungsvorschriften anzuwenden sind. Der Regelsteuersatz beträgt aktuell 19 Prozent und wird auf den Netto-Rechnungsbetrag berechnet. Der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent gilt beispielsweise für Milch sowie für praktisch alle Lebensmittel – ausgenommen Getränke und Gaststättenumsätze –, die meisten land- und forstwirtschaftlichen Produkte, Bücher, Kunstgegenstände und eine Reihe weiterer Waren und bestimmter Dienstleistungen, seit dem 01.01.2010 auch für Beherbergungsleistungen.

Werden im Geschäftsverkehr für einen anderen Unternehmer im Inland umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen erbracht, so muss darüber eine **Rechnung** erstellt werden, die nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) und § 14 a UStG grundsätzlich folgende Angaben enthalten muss:

- ◆ Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers;
- ◆ Finanzamtsbezogene Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Rechnungsausstellers;
- ◆ Ausstellungsdatum der Rechnung;
- ◆ Fortlaufende Rechnungsnummer;
- ◆ Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung;
- ◆ Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung;

- ◆ Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung;
- ◆ Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts;
- ◆ Den anzuwendenden Steuersatz;
- ◆ Das Entgelt und den hierauf entfallenden Steuerbetrag;
- ◆ Im Fall der Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung und die Angabe des Grundes (z. B. bei Innergemeinschaftlicher Lieferung);
- ◆ Ggf. Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren), so zum Beispiel für Werklieferungen und sonstige Leistungen für einen im Ausland ansässigen Unternehmer (§ 13b I Nr.1 UStG);
- ◆ Ggf. einen Hinweis in der Rechnung auf die Aufbewahrungsfrist (2 Jahre) des Leistungsempfängers, wenn dieser kein Unternehmer – also eine Privatperson – ist, oder Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet, vgl. §14b Abs. 1 S. 5 UStG. Dies gilt für Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück.

Weitergehende Informationen und Musterrechnungen können Sie unserem Merkblatt »Umsatzsteuer: Pflichtangaben in Rechnungen« entnehmen, das unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 27020 abrufbar ist. Dort finden Sie auch einen Verweis auf die erläuternden Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF).

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt (sog. Kleinbetragsrechnungen, z.B. Parkquittungen), gelten **erleichternde Vorschriften** (siehe § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [UStDV]). Es sind dann nur folgende Angaben in der Rechnung erforderlich:

- ◆ Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers;
- ◆ Ausstellungsdatum der Rechnung;

- ◆ Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung;
- ◆ Angabe des Steuersatzes und das Bruttoentgelt;
- ◆ Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag;
- ◆ Im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Der Unternehmer muss die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer an sein zuständiges Finanzamt abführen. Dabei kann der Unternehmer die Umsatzsteuerbeträge, die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt wurden, von seiner eigenen Umsatzsteuerschuld als so genannte **Vorsteuer** abziehen, wenn er die Voraussetzungen für den Vorsteuer-Abzug erfüllt.

BEISPIEL:

Monatliche Angaben	Umsatz in EUR (netto) Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer in EUR Steuersatz 19 Prozent
Umsatz der Firma	100.000,00	19.000,00
Wareneingang netto sowie an den Unternehmer in Rechnung gestellte USt	75.000,00	./ 14.250,00 (so genannte Vorsteuer)
Zahllast an das Finanzamt		4.750,00

Der Unternehmer hat den Umsatzsteuer-Betrag, den er an das Finanzamt abzuführen hat (Zahllast), selbst zu berechnen sowie dem Finanzamt bis zum 10. Tag des folgenden Monats eine Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg einzureichen und durch Zahlung auszugleichen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie in unserem Merkblatt zur »Lohnsteuer und Umsatzsteuer-Voranmeldung: Elektronische Übermittlung an das Finanzamt« unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 28399, Muster zur Einrichtung und Teilnahme an dem zwingend vorgeschriebenen elektronischen Verfahren sind unter www.elster.de abrufbar.

Für Unternehmensgründer gilt – soweit sie nicht Kleinunternehmer nach § 19 UStG sind (Erläuterungen hierzu siehe unten) – folgende Regelung: Sie müssen in den ersten zwei Kalenderjahren nach Existenzgründung die Umsatzsteuer-Voranmel-

dungen monatlich abgeben und durch Zahlung begleichen (die Erstattung von Vorsteuerüberhängen liegt dagegen im Ermessen der Finanzverwaltung, die vor Auszahlung eine Sicherheitsleistung verlangen kann).

BEISPIEL:

Gründung Jan. 2010	mtl. Voranmeldung bis Dez. 2011
Gründung Dez. 2010	mtl. Voranmeldung bis Dez. 2011

Je nach Steuerschuld gelten – außer für Existenzgründer – ab dem 01.01.2009 folgende Erklärungs- und Zahlungsfristen:

Fristen	Werte im Vorjahr	in EUR
monatlich	bei Steuerschuld über	7.500,00
monatlich	bei Vorsteuer-Überschuss für das vergangene Kalenderjahr (Wahlrecht) von über	7.500,00
vierteljährlich	bei Steuerschuld nicht mehr als	7.500,00
jährlich	bei Steuerschuld nicht mehr als	1.000,00

Auf Antrag kann das Finanzamt für die Abgabe der monatlichen und vierteljährlichen Voranmeldungen eine **Dauerfristverlängerung** von einem Monat gewähren. Bei der monatlichen (nicht jedoch der vierteljährlichen) Fristverlängerung ist eine Sondervorauszahlung zu leisten, die jährlich mit der Umsatzsteuerschuld verrechnet wird.

Die Umsatzsteuer-Zahllast gegenüber dem Finanzamt hat der Unternehmer im Regelfall nach **vereinbarten Entgelten** (so genannte Sollbesteuerung), d. h. nach Leistungserfüllung und Rechnungserstellung, aber häufig vor der Bezahlung durch den Kunden zu berechnen. Auf Antrag kann das Finanzamt jedoch gestatten, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer nach **vereinnahmten Entgelten** (so genannte Ist-Versteuerung) abführt, d. h. entsprechend der Zahlungsströme der »Einnahmen-Überschuss-Rechnung«. Es muss dafür nach § 20 UStG folgende Voraussetzung erfüllt sein:

Gesamtumsatz Vorjahr	in EUR
nicht mehr als	500.000,00

Diese Betragsgrenze gilt gemäß § 20 Absatz 2 UStG für die alten und die neuen Bundesländer seit dem 1. 7. 2009 bis zum 31. 12. 2011.

Das Umsatzsteuerrecht sieht eine besondere Regelung für kleine Unternehmen, die sog. **Kleinunternehmerregelung** vor. Danach wird keine Umsatzsteuer erhoben, wenn der Vorjahresumsatz sowie der voraussichtliche Umsatz für das laufende Jahr bestimmte Größenordnungen nicht übersteigt. Diese Grenzen liegen einschließlich darin enthaltener Mehrwertsteuer bei einem Vorjahresumsatz von 17.500 EUR und einem voraussichtlichen Umsatz für das laufende Jahr von 50.000 EUR. Kleinunternehmer dürfen dann keinen gesonderten Steuerausweis in der Rechnung vornehmen, sie haben jedoch auch keine Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Im Gründungsjahr wird der tatsächliche Gesamtumsatz, soweit der Unternehmer nur in einem Teil des Kalenderjahres tätig war, in einen Jahresgesamtumsatz umgerechnet; entscheidend ist hier im laufenden Jahr anteilig die Grenze von 17.500 EUR und nicht die von 50.000 EUR. So berechnet sich z. B. bei Gründung im August 2010 die Umsatzsteuergrenze wie folgt: $\frac{5}{12}$ von 17.500 EUR, also 7.291 EUR.

Der Unternehmer kann auf die Steuerbefreiung als Kleinunternehmer auf Antrag gegenüber dem Finanzamt verzichten und zur Umsatzsteuer optieren, ist dann jedoch mindestens 5 Jahre an den Antrag gebunden (§ 19 Absatz 2 Satz 1 UStG). Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung kann z. B. dann sinnvoll sein,

- wenn es sich bei dem Kundenkreis überwiegend um Unternehmer handelt, die Rechnungen mit Umsatzsteuer ausweis verlangen oder
- wenn aufgrund erheblicher Gründungsinvestitionen der Vorsteuer-Abzug genutzt werden soll.

Für Umsatzsteuerzwecke sind vorgeschriebene laufende Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere Rechnungen bzw. Rechnungskopien sind als Buchungsbelege zehn Jahre aufzubewahren, vgl. § 147 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. Absatz 3 Abgabenordnung (AO). Vor allem für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit den **EU-Staaten** und den **Drittstaaten** (d. h. nicht EU-Staaten) sind zahlreiche besondere Vorschriften, auch hinsichtlich der Verbringungsnachweise zu beachten.

Besonderheiten bei Lieferungen und Leistungen in die EU
Innerhalb der EU gilt seit dem Beginn des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 eine Übergangsregelung für die Umsatzsteuerregelung, die zwar zunächst bis 1996 befristet war, aber bis heute in Kraft ist. Mit ihr wurde für grenzüberschreitende Verkäufe an Privatpersonen, ausgenommen hiervon sind verbrauchsteuerpflichtige Waren und neue Kraftfahrzeuge, das **»Ursprungslandprinzip«** eingeführt. Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten der EU, die in Deutschland Waren kaufen, werden demnach mit deutscher Umsatzsteuer belastet.

Überschreiten dagegen die Lieferungen im Versandhandel eines einzigen Lieferanten an Privatpersonen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat die für dieses Land festgesetzte **Lieferschwelle** (d. h. eine bestimmte Höhe), so muss sich der Lieferer in dem anderen EU-Staat umsatzsteuerlich registrieren lassen, die in dem anderen EU-Land geltende Umsatzsteuer in Rechnung stellen und diese an die dort zuständige Finanzverwaltung abführen. Die Lieferschwelle ist für jeden Mitgliedsstaat der EU gesondert zu berechnen, wobei die Verhältnisse des Vorjahres bzw. die voraussichtlichen Verhältnisse des laufenden Kalenderjahres maßgeblich sind. Im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gilt die von diesem Mitgliedsstaat festgesetzte Lieferschwelle; bei einer Beendigung in Deutschland beträgt die Lieferschwelle 100.000 EUR. Überschreitet der Lieferer die Lieferschwelle nicht, so hat er dennoch die Möglichkeit, einen Antrag auf umsatzsteuerliche Registrierung im jeweiligen Lieferland zu stellen. In diesem Fall ist er zwei Kalenderjahre an seinen Antrag gebunden, der frist- und formlos im jeweiligen Staat beim zuständigen Finanzamt und getrennt nach einzelnen Mitgliedstaaten einzureichen ist. Dieser Antrag kann darüber hinaus z. B. dann sinnvoll sein, wenn der Umsatzsteuersatz im Bestimmungsland niedriger als im Ursprungsland ist.

Im gewerblichen Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen Unternehmern gilt dagegen das **»Bestimmungslandprinzip«**. Lieferungen eines deutschen Unternehmers an einen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat sind von der deutschen Umsatzsteuer befreit, wenn die Regeln der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen eingehalten werden. Beim empfangenden Unternehmer im anderen EU-Mitglieds-

staat wird die Erwerbsbesteuerung mit der im Bestimmungsstaat geltenden Umsatzsteuer vorgenommen. Es ist auf die Angabe der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummern** des leistenden und des empfangenden Unternehmers in der Rechnung zu achten. Des Weiteren muss in der Rechnung auf die »steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung« hingewiesen werden. Der Unternehmer muss dabei auch durch Belege eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat (§ 17 a Absatz 1 UStDV). Ebenfalls muss er durch eine Buchführung die Voraussetzungen für umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen, § 17 c UStDV. Der Vorsteuerabzug für Vorleistungen ergibt sich wie bisher nach den jeweils geltenden steuerlichen Regelungen. Die innergemeinschaftliche Lieferung von Waren eines deutschen Unternehmers in einen anderen EU-Mitgliedsstaat wird damit vollständig von deutscher Umsatzsteuer entlastet. Einzelheiten zu den Regeln der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen siehe www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 5209.

BEISPIEL:

Hat der deutsche Unternehmer eine Warenlieferung von einem Unternehmer aus einem anderen EU-Land steuerfrei erworben, so muss er die Umsatzsteuer auf diesen innergemeinschaftlichen Erwerb in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung gesondert ausweisen; er darf den Betrag jedoch gleichzeitig gesondert als Vorsteuer geltend machen, d. h. verrechnen, wenn er vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.) wird vom Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de), Dienststz Saarlouis, Ahornweg 1–3, 66740 Saarlouis, Tel.: +49-(0)228-406-1222, Fax: +49-(0)228-406-3801, -3753, vergeben; Voraussetzung für die Erteilung ist ein formloser schriftlicher Antrag sowie die umsatzsteuerliche Erfassung beim zuständigen deutschen Finanzamt. Unternehmensgründer können bereits bei der Finanzamts-Anmeldung an ihrem Firmensitz die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen.

Diejenigen deutschen Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen und seit 2010 innergemeinschaftliche sonstige Leistungen in andere EU-Länder durchführen, haben

dem Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis Angaben in einer »Zusammenfassenden Meldung« (ZM) einzureichen. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (Umsatz i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG im vorangegangenen Geschäftsjahr kleiner als 17.500 EUR und im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich kleiner als 50.000 EUR).

Ab dem 01.07.2010 gelten folgende Meldefristen:

- ◆ Regelmäßig ist die ZM sowohl für innergemeinschaftliche Lieferungen/Dreiecksgeschäfte als auch für innergemeinschaftliche Leistungen bis zum 25. Tag des Folgemonats an das BZSt abzugeben.
- ◆ Soweit die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäfte weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils nicht den Betrag von 100.000 EUR übersteigt, kann die ZM wie bislang **quartalweise** abgegeben werden und zwar bis zum 25. Tag nach Ablauf des Quartals. Ab 2012 liegt diese Bagatellgrenze bei 50.000 EUR. Unterhalb der Bagatellgrenze ist auch die (freiwillige) monatliche Meldung möglich.
- ◆ Auch für innergemeinschaftliche Leistungen ist die Abgabe freiwillig monatlich möglich, wenn auch innergemeinschaftliche Lieferungen gemeldet werden.
- ◆ Eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung gilt nicht für die Abgabe der ZM.

Neben der ZM hat ein Unternehmer, der Gegenstände in andere Länder der EU liefert und/oder Gegenstände aus EU-Staaten erwirbt, eine monatliche **Intrastat-Meldung** (getrennt nach innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Bezügen) beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden (Internet: www.destatis.de; E-Mail: info@destatis.de) einzureichen, wenn die Gesamtsumme für Im- bzw. Exporte getrennt jeweils den Wert von 400.000 EUR im Kalenderjahr übersteigt. Für Im- und Exporte aus bzw. in Drittstaaten ist diese Meldung nicht einzureichen.

Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserem Merkblatt »Umsatzsteuer: Warenlieferung in der EU«, das Sie unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 5209 abrufen können.

Besonderheiten bei der Einfuhr aus Drittstaaten

Bei der Wareneinfuhr aus **Drittstaaten** (d.h. nicht EU) wird in Deutschland Einfuhr-Umsatzsteuer erhoben; es gelten die deutschen Steuersätze von 19 Prozent bzw. 7 Prozent. Die Einfuhr-Umsatzsteuer hat der deutsche Unternehmer an die zuständigen Zollbehörden zu zahlen; er kann sie danach, Vorsteuerabzugsberechtigung vorausgesetzt, wie eine Vorsteuer von seiner Umsatzsteuer-Schuld abziehen.

Besonderheiten bei der Ausfuhr in Drittstaaten

Lieferungen an Unternehmer und Privatpersonen in Drittstaaten sind im Regelfall in Deutschland umsatzsteuerfrei; es sind vom deutschen Unternehmer jedoch besondere Vorschriften zu Ausfuhrnachweisen und sonstigen buchmäßigen Nachweisen bei Ausfuhrlieferungen zu beachten. Dem deutschen Unternehmer steht in diesem Fall, soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, der deutsche Vorsteuerabzug aus Vorleistungen zu. Ausfuhr in Drittländer werden damit vollständig von der deutschen Umsatzsteuer entlastet. Dies gilt außerdem für Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr, dem sog. »Export über den Ladentisch«. Voraussetzung ist wiederum die Einhaltung besonderer Vorschriften, insbesondere zu Ausfuhrnachweisen und dem Rechnungsinhalt. Nähere Informationen hierzu finden Sie in unserem Merkblatt »Export über den Ladentisch: Umsatzsteuerbefreiung« unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 5436.

Sonderfälle

In bestimmten Fällen von Leistungsbeziehungen, z.B. in der Baubranche, ist auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (reverse charge), also eine Umkehr der Umsatzsteuerschuld, § 13b UStG, hinzuweisen. Betroffen sind Unternehmer, die Werklieferungen und sonstige Leistungen tätigen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, wenn sie derartige Leistungen durch andere (Sub-) Unternehmer ausführen lassen. Ein Leistungsempfänger, der eine Leistung von einem Kleinunternehmer, bei dem keine Umsatzsteuer erhoben wird (vgl. § 19 Abs.1 UStG), bezieht, schuldet keine Umsatzsteuer nach § 13b UStG. Dagegen kann ein Kleinunternehmer, der Bauleistungen erbringt, Umsatzsteuer nach § 13b UStG schulden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem Merk-

blatt, das Sie unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 25527 abrufen können.

Darüber hinaus gilt die Umkehr der Umsatzsteuerschuld zwischen Unternehmern bei vielen Dienstleistungen zum Beispiel Beratungsleistungen nach § 3a Abs. 2 UStG vorbehaltlich der Absätze 3 bis 7 und der §§ 3b, 3e und 3f UStG. Abweichende Regelungen ergeben sich etwa für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, bei kurzfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln, bei künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen und anderen Leistungen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt »Die Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender Dienstleistung«, das Sie unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 48236 abrufen können.

Auch bei Grundstückslieferungen eines Unternehmers an einen anderen Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts in Deutschland gilt diese Steuerschuldumkehr, wenn die Vertragspartner auf die grundsätzlich geltende Steuerbefreiung bei Grundstückslieferungen (also insbesondere eines Gewerbeobjektes oder auch eines unbebauten Grundstückes) bereits im notariellen Vertrag verzichten und damit zur Umsatzsteuer optieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt, das Sie unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 26005 abrufen können.

TIPP

Zu weiterführenden Umsatzsteuerfragen, insbesondere zu EU-Sachverhalten, können Sie Merkblätter unserer Handelskammer im Internet unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 38713 erhalten.

GEWERBESTEUER (GewSt)

Jeder Gewerbebetrieb, der in Deutschland betrieben wird, ist gewerbesteuerpflichtig. Unter einem Gewerbebetrieb versteht man eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch eines freien Berufes (z.B. Arzt, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer) noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist (§ 15 Abs. 2 EStG). Informationen zur Abgren-

zung zwischen Gewerbetreibenden und Freiberuflern mit Nennung einzelner Tätigkeiten finden Sie in unserem Merkblatt »Gewerbsteuer: Abgrenzung Gewerbebetrieb – Freie Berufe«, abrufbar unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 10806. Die Gewerbsteuer wird auf den so genannten »Gewerbeertrag« (abgeleitet vom Gewinn) dieser Unternehmen erhoben und an die Gemeinde (in Hamburg an das Finanzamt) abgeführt; die Gewerbsteuerbelastung ist seit 2008 mit Inkrafttreten des Unternehmensteuerreformgesetzes bei der Gewinnermittlung nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Für die Ermittlung des Gewerbeertrags ist vom steuerlichen Gewinn bzw. Verlust auszugehen, der sich aus den Vorschriften des Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuergesetzes ergibt, vgl. §§ 7 ff. Gewerbesteuergesetz (GewStG). Aufgrund des Gewerbesteuergesetzes werden noch Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und Kürzungen (§ 9 GewStG) vorgenommen. Ab dem 1. 1. 2008 müssen sämtliche anfallenden Zinsaufwendungen, Renten, dauernde Lasten und Gewinnanteile stiller Gesellschafter in Höhe von 25 Prozent dem Gewinn hinzugerechnet werden. Bei anderen Zahlungen geht man von unterschiedlichen pauschalisierten Finanzierungsanteilen aus, die ebenfalls mit 25 Prozent dem Gewinn hinzugerechnet werden. Die pauschalisierten Finanzierungsanteile betragen:

- ◆ 25 Prozent bei Lizenz- und Konzessionzahlungen;
- ◆ 20 Prozent bei Mieten, Pachten und Leasingraten für bewegliche Vermögensgegenstände;
- ◆ 50 Prozent bei Mieten, Pachten und Leasingraten für unbewegliches Vermögen.

Skonti, Boni und Rabatte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie Vertriebslizenzen sind von der Hinzurechnung ausgenommen. Ferner wurde ein Freibetrag von 100.000 EUR bezogen auf die Summe der Zinsen bzw. der pauschalisierten Finanzierungsanteile eingeführt.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) erhalten einen jährlichen Freibetrag von 24.500 EUR auf den Gewerbeertrag. Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA) erhalten keinen Freibetrag. Die Steuermesszahl beträgt seit 2008 bundeseinheitlich und rechtsformunabhängig 3,5 Prozent.

Bei der Berechnung der Gewerbsteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Dabei wird:

- a) der Gewerbeertrag auf volle 100 EUR nach unten abgerundet.
- b) der abgerundete Gewerbeertrag gekürzt:
 - bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften (zum Beispiel OHG, KG) um einen Freibetrag von 24.500 EUR,
 - jedoch höchstens in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags.
- c) Für den so ermittelten Gewerbeertrag gilt nach Multiplikation mit der Steuermesszahl folgender **Steuermessbetrag**:
 - bei **Personenunternehmen** ein Steuermessbetrag von 3,5 Prozent für den Betrag von 24.500 EUR übersteigende Gewerbeerträge.
 - bei **Kapitalgesellschaften** (zum Beispiel AG, GmbH) beträgt die Steuermesszahl einheitlich 3,5 Prozent ab dem ersten Euro Gewerbeertrag. Das heißt, bei einem Gewerbeertrag von 100.000 EUR beträgt der Steuermessbetrag 3.500 EUR.
- d) Auf den Steuermessbetrag ist der Hebesatz der jeweiligen Gemeinde anzuwenden, in Hamburg beträgt dieser derzeit 470 Prozent.

Beispiel: Personenunternehmen

	Gewerbe- ertrag 100.000 €	Steuer- messzahl	Steuermess- betrag nach Gewerbeertrag
Für die ersten	24.500 €	0% (Freibetrag)	0 €
Für über 24.500 € hinausgehende Beträge	75.500 € mal	3,5 %	2.642,50 €
Steuermessbetrag insgesamt			2.642,50 €
multipliziert mit Hebesatz in Hamburg 470 Prozent			mal 470 Prozent
Festzusetzende Gewerbsteuer in Hamburg:			=12.419,75 €

Beispiel: Kapitalgesellschaften

Gewerbe- ertrag	Steuer- messzahl	Steuermess- betrag nach
100.000 €	3,5 %	Gewerbeertrag = 3.500 €
Steuermessbetrag insgesamt multipliziert mit Hebesatz in Hamburg 470 Prozent		3.500,00 € mal 470 Prozent
Festzusetzende Gewerbsteuer in Hamburg:		=16.450,00 €

Weitere Informationen zur Gewerbsteuer siehe unser Merkblatt »Die Gewerbsteuer«, abrufbar unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 4987.

Gewerbliche Unternehmen haben auf der Grundlage des Gewerbesteuer-Messbescheids in Hamburg dem Finanzamt (sonst den Gemeinden) eine jährliche Gewerbesteuer-Erklärung einzureichen. Vierteljährliche Gewerbesteuer-Vorauszahlungen (Zahlung zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres) sind nach Festsetzung zu entrichten und werden mit der Jahressteuerschuld verrechnet.

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften erhalten eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb aufgrund ihrer Gewerbesteuerzahlung (§ 15 EStG). Dabei wird die gezahlte Gewerbesteuer auf die anteilige tarifliche Einkommensteuer, die auf die im zu versteuernden Einkommen des gleichen Jahres enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt, angerechnet. Diese steuerliche Entlastung für Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften ist als Ausgleich für die Absenkung des Körperschaftsteuer-Satzes auf 15 Prozent bei Kapitalgesellschaften gedacht. Der Betrag der **Gewerbe-
steuer-Anrechnung** ergibt sich aus dem mit 3,8 multiplizierten Gewerbesteuer-Messbetrag. In unserem oben genannten Beispiel für den Personenunternehmer beträgt die Gewerbe-
steuer-Anrechnung $2.642,50 \text{ EUR} \times 3,8 = 10.041,50 \text{ EUR}$.

Somit kann die Gewerbesteuer (§35 EStG) in der Regel bis zu einem Hebesatz von ca. 380 Prozent bzw. 400 Prozent

inklusive Solidaritätszuschlag komplett auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Es kommt allerdings weiterhin zur Gewerbsteuerbelastung,

- wenn der Hebesatz der Gemeinde über 380 Prozent bzw. inkl. Solidaritätszuschlag über 400 Prozent liegt.
- wenn ein Unternehmer einen Verlust aus Gewerbebetrieb ausweist; es durch Hinzurechnungen (z.B. 25 Prozent der Zinsen) jedoch zu einem positiven Gewerbeertrag und damit zu einer Gewerbsteuerfestsetzung kommt. In diesem Fall ist wegen des Verlustes aus Gewerbebetrieb bei der Einkommensteuer keine Einkommensteuer auf die gewerblichen Einkünfte zu zahlen. Somit kann die Gewerbsteueranrechnung auf die anteilige tarifliche Einkommensteuer nicht erfolgen. Es kommt zu keiner Gewerbsteuerentlastung.
- wenn gewerbliche Gewinne eines Unternehmens bei der Veranlagung ganz oder teilweise mit gewerblichen Verlusten aus anderen Betrieben oder Verlusten aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Auch hier kann es Fälle geben, bei denen es durch die generelle Anrechnung zu keiner oder nur zu einer geringen Steuerentlastung kommt.

TIPP

Zu weiterführenden Gewerbesteuerfragen, insbesondere zur »Abgrenzung Gewerbebetrieb – Freie Berufe«, zur allgemeinen Darstellung der »Gewerbsteuer«, zum »Realsteueratlas (Entwicklung der Hebesätze in Hamburg)« und zu »Gewerbsteuerhebesätzen in der Metropolregion Hamburg« können Sie Merkblätter unserer Handelskammer im Internet unter www.hk24.de/gewerbsteuer erhalten.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (KSt)

Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (z.B. Unternehmungsgesellschaft [UG], GmbH, AG, KGaA) sind als juristische Personen mit ihrem Gewinn selbst steuerpflichtig. Sie haben auf ihren Gewinn Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent der Körperschaftsteuerschuld) zu entrichten. Bei der Gewinnermittlung sind neben handelsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Körperschaftsteuerrechts sowie einzelne Bestimmungen des Einkommensteuerrechts zu beachten.

Der Gewinn einer Kapitalgesellschaft unterliegt ab dem Jahr 2008 einheitlich einem Körperschaftsteuer-Satz von 15 Prozent, unabhängig davon, ob der Gewinn ausgeschüttet oder einbehalten wird, vgl. § 23 Abs. 1 KStG.

Ab dem 01. 01. 2009 ist das Halbeinkünfteverfahren entfallen. Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im **Privatvermögen eines Anlegers** (natürliche Person) gehalten, unterliegen anfallende Dividenden ab dem 01.01.2009 den Regelungen der Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventueller Kirchensteuer. Bei Ausübung der Veranlagungsoption (möglich wenn der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent liegt) greift der persönliche Steuersatz des jeweiligen Gesellschafters. Werbungskosten sind nicht mehr abzugsfähig.

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im **Betriebsvermögen eines Personunternehmens** gehalten, werden die erhaltenen Dividenden ab dem 01.01.2009 im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens nur noch zu 40 Prozent (bisher 50 Prozent) von der Steuer freigestellt. Die restlichen 60 Prozent der Dividende unterliegen somit vollständig der Steuerpflicht und werden mit dem individuellen Einkommensteuersatz des jeweiligen Gesellschafters besteuert. Mit den Dividendengewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Werbungskosten können anteilig (d.h. zu 60 Prozent) steuermindernd berücksichtigt werden. Werden die Anteile an Kapitalgesellschaften im **Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft** gehalten, sind die erhaltenen Dividenden im Ergebnis wie bisher zu 95 Prozent von der Körperschaftsteuer (§ 8 b KStG) befreit.

Diese Regelung greift auch dann, wenn eine Kapitalgesellschaft Anteile an einer anderen (Kapital-) Gesellschaft verkauft. Der dabei erzielte Gewinn wird grundsätzlich nicht zur Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer herangezogen (sog. Vermögensumschichtung). Von dem Veräußerungspreis werden nach § 8 b Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz 5 Prozent des Gewinns pauschaliert als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben hinzugerechnet und somit besteuert. Im Ergebnis sind daher nur 95 Prozent des Gewinns aus einem solchen Anteilsverkauf körperschaftsteuerfrei.

TIPP

Zu weiterführenden Fragen des Körperschaftsteuerrechts können Sie Merkblätter unserer Handelskammer im Internet unter www.hk24.de/koerperschaftsteuer und www.hk24.de/einkommensteuer erhalten.

EINKOMMENSTEUER (EST)

Inhaber eines gewerblichen **Einzelunternehmens, Mitglieder einer BGB-Gesellschaft** sowie Gesellschafter von **Personengesellschaften** unterliegen mit ihren hieraus erzielten Einkünften aus Gewerbebetrieb des jeweiligen Wirtschaftsjahres der Einkommensteuer. Einzelheiten zur Besteuerung einer BGB-Gesellschaft siehe unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 47349.

Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die Einkommensteuer-Veranlagung für das Vorjahr durchgeführt. Gleichzeitig werden der Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent der Einkommensteuerschuld) sowie eventuell die Kirchensteuer (bei Kirchenghörigkeit in Hamburg 9 Prozent der Einkommensteuerschuld) festgesetzt. Für natürliche Personen gilt dabei die Einzelveranlagung; Ehegatten können zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Die Einkommensteuer-Erklärung ist nach § 149 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) bis zum **31. Mai des folgenden Kalenderjahres** bei den Finanzämtern auf einem amtlichen Vordruck einzureichen. Weitere Informationen zu den Steuerterminen siehe unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 7841.

Die Ausschüttungen von Gewinnen aus Kapitalgesellschaften sind beim privaten Anteilseigner Einkünfte aus Kapitalvermögen. Seit dem 01.01.2009 unterliegen die Gewinnausschüttungen an Privatpersonen der Abgeltungsteuer (25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), die von der Kapitalgesellschaft einbehalten und an die Finanzverwaltung abgeführt werden muss. Hat der Gesellschafter-Geschäftsführer einen Arbeitsvertrag mit der Kapitalgesellschaft geschlossen, unterliegt dieses Einkommen der Lohnsteuer.

Bei der Einkommensteuer-Veranlagung werden alle steuerpflichtigen Einkünfte zusammengerechnet. Dazu gehören bspw. Einkünfte aus nichtselbständiger sowie selbständiger Tätigkeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben für die jeweilige Einkunftsart können geltend gemacht werden. Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht, ob er mit seinem Ehegatten zusammen veranlagt (Splittingtabelle) oder mit seinen Einkünften alleine veranlagt werden möchte (Grundtabelle). Von der Summe der Einkünfte werden u.a. Freibeträge, Verlustvorträge, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen. Das zu versteuernde Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung, bei der unter Anrechnung bereits geleisteter Vorauszahlungen die Einkommensteuer-Zahlung bzw. -Erstattung ermittelt wird.

Seit dem 1. Januar 2009 beträgt der Eingangssteuersatz 14 Prozent, der Spitzensteuersatz 42 Prozent und der Grundfreibetrag beträgt 2010 8.004 EUR. Für größere Einkommen wurde 2007 ein Steuerzuschlag von 3 Prozent auf 45 Prozent (so genannte Reichensteuer) eingeführt. Diese gilt 2010 für Einkommen ab 250.731 EUR bei Alleinstehenden bzw. 501.462 EUR bei zusammenveranlagten Ehepartnern nach Splittingtabelle (2009 betragen die Werte 250.401 bzw. 500.801 EUR).

TIPP

Zu weiterführenden Fragen des Einkommensteuerrechts können Sie Merkblätter unserer Handelskammer im Internet unter www.hk24.de/einkommensteuer, Dokumenten-Nr. 7437 erhalten.

LOHNSTEUER (LSt)

Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung die Lohnsteuer (vgl. §41a EStG) sowie den Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent der Lohnsteuer) und ggf. Kirchensteuer (bei Kirchenzugehörigkeit) einzubehalten. Bis zum 10. Tag des folgenden Monats sind beim zuständigen Finanzamt eine Lohnsteuer-Voranmeldung elektronisch einzureichen und die einbehaltenen Beträge abzuführen. Bei der Lohnsteuer-Voranmeldung gibt es grundsätzlich keine Fristverlängerung.

Der Anmeldezeitraum und die Abführung der Lohnsteuer bestimmt sich wie folgt:

	Lohnsteuerschuld im Vorjahr in EUR	Voranmeldung
Lohnsteuer	mehr als 4.000	monatlich
Lohnsteuer	mehr als 100, aber nicht mehr als 4.000	vierteljährlich
Lohnsteuer	nicht mehr als 1.000	jährlich

Wird das Unternehmen im laufenden Jahr gegründet, so bestimmt sich der Voranmeldungszeitraum und der Abführungszeitraum nach der auf einen Jahresbetrag umgerechneten Höhe der Lohnsteuer für den ersten vollen Monat. Für das Kalenderjahr 2011 ist zu beachten, dass den Arbeitnehmern keine Lohnsteuerkarte ausgestellt werden wird. Da das künftig geltende elektronische System noch nicht vollumfänglich zur Verfügung stehen wird, gelten die Lohnsteuerkarten 2010 auch für 2011. Die Arbeitgeber müssen daher die Lohnsteuerkarten 2010 ein Jahr länger vorhalten.

Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto Lohnsteuerbescheinigungen spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres kann die Datenübermittlung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Dem Arbeitnehmer ist ein nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigter Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Nähere Informationen und Muster zur Einrichtung und Teilnahme an dem vorgeschriebenen Verfahren sind unter www.elsterlohn.de abrufbar. Eine Erläuterung des Verfahrens können Sie außerdem unserem Merkblatt »Lohnsteuer- und Umsatzsteuer-Voranmeldung: Elektronische Übermittlung an das Finanzamt« entnehmen, das Sie unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 28399 abrufen können.

Nach § 41a Abs.1 S.3 Einkommensteuergesetz (EStG) kann auf Antrag das zuständige Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übertragung verzichten.

In diesem Fall ist die Lohnsteueranmeldung vom Arbeitgeber oder von einer zur Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.

Die Höhe der Lohnsteuer auf das jeweilige Bruttogehalt lässt sich, unter Berücksichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, aus den im Handel erhältlichen und für das betreffende Jahr geltenden amtlichen Lohnsteuertabellen ermitteln. Bei der Berechnung des Bruttogehalts sind zusätzliche steuerpflichtige Gehaltsbestandteile (z.B. Leistungen des Arbeitgebers nach dem Vermögensbildungsgesetz, Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, »geldwerte Vorteile«) einzubeziehen. Für jeden Arbeitnehmer ist ein Lohnkonto mit den einzelnen Daten der Gehaltsabrechnung zu führen und 10 Jahre aufzubewahren. Unterlässt es der Arbeitgeber, die Lohnsteuer rechtzeitig an das Finanzamt abzuführen, macht er sich strafbar!

Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bis 400 EUR (»Minijobs«) ist, wenn nicht auf Basis der Lohnsteuerkarte abgerechnet wird, eine Pauschale von maximal 31,08 Prozent durch den Arbeitgeber abzuführen und die Jahresmeldung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijob-Zentrale, 45115 Essen (www.minijob-zentrale.de; Tel.: 01801 200 504, Fax: 0201 384 97 97 97) abzugeben. Der gewerbliche Arbeitgeber hat für geringfügig Entlohnte die folgenden Pauschalabgaben (jeweils gerechnet vom Arbeitsentgelt) zu leisten:

- ◆ 13 % **Krankenversicherungspauschale** (entfällt bei privat krankenversicherten Minijobbern),
- ◆ 15 % **gesetzliche Rentenversicherungspauschale**,
- ◆ 2 % Pauschale für **Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag** bei Verzicht auf Vorlage der Lohnsteuerkarte sowie
- ◆ 0,67 % Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft und
- ◆ 0,41 % zur Insolvenzgeldumlage.

Für Minijobber, die privat krankenversichert sind, zahlen Arbeitgeber keinen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung. Für Minijobber im privaten Haushalt gelten andere Pauschbeträge, siehe Informationen der Minijobzentrale.

Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung, deren Höhe von der Branche des Betriebes abhängig ist. Siehe Kapitel 9 »Wie versichere ich mich und meinen Betrieb« dieser Broschüre.

Für Beschäftigungsverhältnisse mit einer Entlohnung zwischen 400 und 800 EUR zahlt der Arbeitgeber 21 Prozent Sozialversicherungsbeiträge, der Arbeitnehmer von 11 Prozent bis zu 21 Prozent. Die individuelle Besteuerung setzt ab 400,01 EUR ein.

Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von Minijobs finden Sie in unserem Merkblatt »Minijobs: Steuerliche Behandlung«, das Sie unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 22623 abrufen können.

TIPP

Zu weiterführenden Fragen des Lohnsteuerrechts können Sie Merkblätter unserer Handelskammer im Internet unter www.hk24.de/einkommensteuer, Dokumenten-Nr. 7437 erhalten.

Die kurzen Hinweise in unserer Broschüre reichen sicher nicht aus, um sich im Dschungel handels- und steuerrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen zurecht zu finden. Ziehen Sie daher frühzeitig einen steuerlichen Berater hinzu bzw. informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Durch Ihren Schritt in die Selbständigkeit geben Sie die soziale Sicherheit des Arbeitnehmers auf und nehmen neben unternehmerischen auch persönliche Risiken für sich und Ihre Angehörigen in Kauf. Wenn auch die Belastungen für den Existenzgründer gerade in den Anfangsjahren ohnehin hoch sind, gehört eine ausreichende Risikoabsicherung durch richtig gewählten Versicherungsschutz zu jeder solide durchdachten Gründung.

◆ KRANKENVERSICHERUNG

Als Jungunternehmer müssen Sie künftig selbst für Ihre Absicherung im Krankheitsfall sorgen. Falls Sie bisher schon als Pflichtmitglied oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse versichert waren, können Sie normalerweise auch weiterhin Mitglied bleiben. Insbesondere wenn Familienmitglieder dort über Sie versichert sind, kann dies günstiger sein. Wenn allerdings durch die Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit die bisherige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse endet, besteht die Möglichkeit, diese freiwillig fortzusetzen. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie eine Vorversicherungszeit erfüllt haben, die vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate oder in den letzten 5 Jahren 24 Monate betrug. Den Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft müssen Sie spätestens drei Monate nach Ende Ihrer Versicherungspflicht stellen. Freiwillige Mitglieder können bei ihrer Krankenkasse zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen und eine andere Krankenkasse wählen, sofern sie die gesetzliche Bindungsfrist von 18 Monaten eingehalten haben (Ausnahme: Beitragserhöhung). Zusatzrisiken (Berufsunfähigkeit) sollten ergänzend abgesichert werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich bei einer privaten Krankenversicherung zu versichern. Während sich die Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Ersatzkassen prozentual am Einkommen bemessen, richten sich die Prämien privater Krankenversicherungen u. a. nach dem Eintrittsalter (des Versicherungsnehmers) und dem Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes.

Seit 1. 04. 2007 besteht eine Krankenversicherungspflicht für Versicherte, die zuletzt in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren und derzeit ohne anderweitige Absicherung sind. Dies gilt auch für Selbständige.

◆ PFLEGEVERSICHERUNG

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, dies gilt auch für freiwillige Mitglieder. Sie können jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht einen Befreiungsantrag stellen, wenn eine private Pflegeversicherung nachgewiesen wird. Privat Krankenversicherte sind privat pflegeversicherungspflichtig. Sie haben die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten die Pflegeversicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen abzuschließen.

◆ RENTENVERSICHERUNG – ALTERSVORSORGE

Hinsichtlich ihrer Altersversorgung stehen Selbständige grundsätzlich vor der Wahl: Entweder sie versichern sich in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung, sie versichern sich dort freiwillig oder sie sichern sich privat durch eine Lebens- oder Rentenversicherung ab. Darüber hinaus sind weitere private Altersvorsorgemaßnahmen anzuraten. Der auf Antrag pflichtversicherte Unternehmer zahlt monatliche Beiträge nach dem Einkommen aus der gewerblichen Tätigkeit. Der freiwillig Versicherte entscheidet innerhalb eines bestimmten Rahmens selbst über die Höhe seiner Beiträge. Die Entscheidung für oder gegen den Beitritt zur gesetzlichen Rentenversicherung, ob freiwillig oder pflichtversichert, muss sehr genau überlegt werden. Haben Sie sich für die Versicherung als Pflichtmitglied entschieden, bleiben Sie für die Dauer Ihrer Selbständigkeit versicherungspflichtig. Einen umfassenderen Versicherungsschutz erreichen Sie durch eine Kombination aus Rentenversicherung und anderen Vorsorgeprodukten (z. B. einer zusätzlichen privaten Lebensversicherung). Bei der Ent-

scheidungsfindung helfen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen oder selbständige Rentenberater.

◆ UNFALLVERSICHERUNG

Die gesetzliche Unfallversicherung ist die Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber. Träger der Versicherung sind in aller Regel die Berufsgenossenschaften (BG). Arbeitnehmer sind durch den Arbeitgeber bei der gesetzlichen Berufsgenossenschaft gegen Berufsunfälle gesichert. Inwieweit Unternehmer auch versicherungspflichtig sind, wenn sie keine Person beschäftigen, ist von der Satzung der jeweiligen BG abhängig. Ein freiwilliger Beitritt zur Berufsgenossenschaft bzw. der Abschluss einer privaten Unfallversicherung ist anderenfalls ratsam. Welche BG für Sie zuständig ist, erfahren Sie beim Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Tel.: 0511-987 22 77 oder beim Verband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV – unter www.dguv.de.

◆ ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Seit dem 1. Februar 2006 können sich u.a. Existenzgründer gegen Arbeitslosigkeit versichern, sofern die selbständige Tätigkeit tatsächlich mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird. Eine Pflichtversicherung auf Antrag ist jedoch nur möglich, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis stand oder eine entsprechende Entgeltersatzleistung bezogen hat. Der Antrag muss spätestens innerhalb des Monats der Existenzgründung gestellt werden. Die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung für Selbständige ist allerdings zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Ansonsten besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die Anwartschaftszeit erfüllt ist. Das ist der Fall, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung mindestens ein Jahr versicherungspflichtig beschäftigt waren. Sofern Sie zwischenzeitlich von einem Rehabilitationssträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen haben, endet die Rahmenfrist unter bestimmten Voraussetzungen erst nach bis zu fünf Jahren. (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 35870)

TIPP

Eine weitergehende Orientierungshilfe bietet die Broschüre »Soziale Absicherung 2010« die bei unserer Handelskammer erhältlich ist.

Für Ihre Sozialversicherungen müssen Sie wichtige Regelungen zur »Scheinselbständigkeit« und zur »arbeitnehmerähnlichen Selbständigkeit« beachten, die erhebliche finanzielle Konsequenzen für Sie haben können.

»SCHEINSELBSTÄNDIGE«

Als scheinselfständig gelten solche Erwerbstätige, die zwar formal den Status eines selbständigen Unternehmers haben, deren Tätigkeit aber in Wirklichkeit der eines Arbeitnehmers entspricht. Sie sind dann sozialversicherungsrechtlich wie Arbeitnehmer zu behandeln. Bei der Beurteilung, ob Scheinselbständigkeit vorliegt, wird eine Gesamtwürdigung des Einzelfalls vorgenommen. Die freie Entscheidung des Unternehmers und erkennbares unternehmerisches Handeln stehen dabei im Vordergrund. Folgende Kriterien sind u. a. für die Einordnung als Scheinselbständiger von Bedeutung:

- 1) Sie beschäftigen im Rahmen Ihrer Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Beschäftigten, der mehr als 400 EUR im Monat bei Ihnen verdient.
- 2) Sie sind auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.
- 3) Ihr Auftraggeber (oder ein vergleichbarer Auftraggeber) lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch Angestellte verrichten.
- 4) Ihre Tätigkeit lässt unternehmerisches Auftreten am Markt nicht erkennen.
- 5) Ihre jetzige Tätigkeit entspricht der Tätigkeit, die Sie vorher für denselben Auftraggeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt haben.

Mit dem Wegfall der Vermutungsregeln ist auch die Ausnahme-regel für Handelsvertreter entfallen. Entscheidend für die Beurteilung ist deshalb, ob sie im Wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und über ihre Arbeitszeit bestimmen können. Indizien für eine Scheinselbständigkeit können sein: Umsatzvorgaben, Pflichtenwesenheit, vorgegebene Pflichttermine beim Kunden, Tourenpläne, Urlaubsabstimmung o. ä.

Der Scheinselbständige ist wie ein Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig. Somit fallen für den Auftraggeber insbesondere die Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung an. Scheinselbständiger und Auftraggeber tragen die Beiträge je zur Hälfte. Wird ein Scheinselbständiger nicht angemeldet, haftet der Auftraggeber unter Umständen bis zu vier Jahre rückwirkend für die vollen Sozialversicherungsbeiträge. Ob Scheinselbständigkeit gegeben ist, können Sie durch die Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund prüfen lassen (Tel.: 0800-1000 480 700, Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de).

RENTENVERSICHERUNGSPFLICHTIGE SELBSTÄNDIGE

Ist ein Unternehmer »echter« Selbständiger, der

- regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 EUR im Monat übersteigt und
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist,

dann ist er auch als Selbständiger rentenversicherungspflichtig.

Diese beiden Kriterien entsprechen den oben als Ziffer eins und zwei aufgeführten Indizien der Scheinselbständigkeit. Arbeitnehmer im Sinne des ersten Kriteriums können hier allerdings auch Personen sein, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben. In die Gruppe der rentenversicherungspflichtigen Selbständigen können insbesondere die selbständigen Handelsvertreter fallen oder Selbständige, die trotz des Vorliegens dieser Kriterien als Selbständige einzustufen sind.

Die Einstufung als rentenversicherungspflichtiger Selbständiger hat keinen Vermutungscharakter. Daher kann, wenn die einschlägigen Voraussetzungen einmal festgestellt sind, auch nicht mit anderen Tatsachen dagegen argumentiert werden. Wer also die beiden genannten Kriterien erfüllt und nachweist, dass er kein Scheinselbständiger ist, wird in der Regel den Status eines rentenversicherungspflichtigen Selbständigen haben. Er hat grundsätzlich die gesamten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Auftraggebers zu zahlen. Beiträge zu anderen Sozialversicherungen fallen nicht an. Zuständiger Rentenversicherungsträger ist die Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, Tel.: 030-865-1 oder im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Von den rentenversicherungspflichtigen Selbständigen sind unter anderem Existenzgründer für einen Zeitraum von drei Jahren nach der erstmaligen Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung gilt auch bei der Aufnahme einer zweiten rentenversicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit, wenn dabei nicht eine bestehende selbständige Existenz umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist. Auf Antrag wird dauerhaft befreit, wer das 58. Lebensjahr vollendet hat, bereits selbständig war und nunmehr versicherungspflichtig geworden ist. Weitere Gruppen können auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit werden, falls sie bereits vor dem 10. Dezember 1998 eine selbständige, nicht rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben.

TIPP

Weitere Informationen erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung oder unserer Handelskammer (Merkblatt zur Scheinselbständigkeit, Dokumenten-Nr. 4998).

◆ BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Unternehmer haftet unbegrenzt für verschuldete Schäden. Auf den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung sollten Sie deshalb nicht verzichten. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die Dritten durch den Betrieb entstehen (wenn z. B. ein Kunde durch stürzende Warenstapel verletzt wird). Die Betriebshaftpflicht erstreckt sich auch auf Schäden, die Mitarbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Dritten (z. B. Kunden, Lieferanten) zufügen. Sie versichert zudem den Unternehmer als Arbeitgeber gegen Schäden, die Mitarbeiter durch sein Verschulden während der Arbeitszeit erleiden. Vom Haftpflichtversicherungsschutz sind Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen jedoch meistens ausgeschlossen.

◆ FEUERVERSICHERUNG

Ebenfalls zu den wichtigsten Versicherungen eines Unternehmens zählt die Feuerversicherung. Sie ersetzt Schäden, die durch Brand, Explosion oder Blitzschlag an den versicherten Sachen und Gebäuden entstehen.

◆ VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN

Diese Versicherung deckt Schäden, die an Gebäuden, Handelswaren oder Betriebseinrichtungen durch auslaufendes Wasser aus Wasserleitungen, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen eingetreten sind.

◆ EINBRUCH-DIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Die Einbruch-Diebstahl-Versicherung gewährt Ersatz, wenn versicherte Sachen bei Einbruchdiebstahl entwendet, beschädigt oder zerstört werden. Versichert ist nur das Eigentum des Unternehmers. Fremdes Eigentum (z. B. geliehene Maschinen) kann durch besondere Vereinbarungen in die Einbruch-Diebstahl-Versicherung aufgenommen werden. Einfacher Diebstahl im Laden oder Lager, z. B. durch Kunden oder Angestellte, ist nicht versichert.

◆ WAREN- UND AUSFUHRKREDITVERSICHERUNG

Einen nützlichen Schutz vor Forderungsausfällen kann eine Warenkreditversicherung bieten, die zumeist auch die Kundenbonität überwacht. Dies gilt insbesondere für Ausfuhren, für die z. B. die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG Schutz vor Forderungsverlusten bietet.

- ◆ In den einzelnen Wirtschaftszweigen kommen weitere Versicherungen wie z. B. Betriebsunterbrechungsversicherung (u. U. sehr wichtig!), Betriebskosten-, Transport-, Produkthaftpflicht-, Umwelthaftpflicht-, Teilhaber- und Rechtsschutzversicherung in Betracht.

Die Entscheidung, welche Versicherungen für Ihr Unternehmen notwendig sind, lässt sich nur unter Berücksichtigung Ihrer individuellen persönlichen und betrieblichen Gegebenheiten treffen.

TIPP

Ermitteln Sie sorgfältig Ihren individuellen Versicherungsbedarf aufgrund der mit Ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken und legen Sie den Versicherungsschutz in ausreichender Höhe fest. Holen Sie stets Vergleichsangebote von Versicherungsvertretern/-maklern ein.

Was ist bei der Personaleinstellung zu beachten?

Mit der Einstellung von Mitarbeitern gehen Sie als Arbeitgeber weitreichende Verpflichtungen ein. Eine sorgfältige Planung dieser Investition in eigenes Personal ist daher gerade in der Anlaufphase Ihres Unternehmens wichtig.

PERSONALPLANUNG

Vor der Einstellung von Mitarbeitern sollte gründlich überlegt werden,

- welche Aufgaben/Tätigkeiten für das Unternehmen existenziell sind;
- welche dieser Aufgaben Sie als Unternehmer selbst wahrnehmen können bzw. wahrnehmen müssen;
- wofür wie viele Mitarbeiter erforderlich sind;
- ob Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung notwendig ist;
- welche Qualifikation für die Erfüllung der künftigen betrieblichen Anforderungen notwendig ist;
- ob es qualitativ und finanziell günstiger ist, bestimmte Leistungen von außen »einzukaufen«
- und ob die finanziellen Gesamtbelastungen tragbar sind.

Für die zu besetzenden Stellen sollten Aufgabenbeschreibungen, Minimalanforderungen und Gehaltsrahmen vorher schriftlich festgelegt werden.

Bei der Personalkostenplanung sind die Lohnnebenkosten einzukalkulieren. Größter Faktor sind die Sozialversicherungsbeiträge, die grundsätzlich je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden. Der Arbeitgeberanteil beläuft sich auf knapp 20 Prozent des Bruttogehalts.

SUCHE, AUSWAHL UND EINSTELLUNG VON MITARBEITERN

Bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern ist die örtlich zuständige Agentur für Arbeit behilflich. Häufig führen auch Stellenanzeigen in Tageszeitungen, branchenspezifischen Fachzeitschriften oder im Internet zum Erfolg. Sehen Sie die Ihnen vorliegenden Bewerbungsunterlagen kritisch unter dem Gesichtspunkt des Unternehmenszieles und der speziellen Anforderungen durch. Laden Sie nur Bewerber zum Vorstellungsgespräch ein, denen Sie aufgrund der eingereichten Unterlagen auch die Bewältigung der gestellten Aufgaben zutrauen. Nicht immer lässt sich anhand von Zeugnissen feststellen, ob die geforderte fachliche Qualifikation tatsächlich vorliegt. Versuchen Sie daher durch entsprechende Fragen im Rahmen des Einstellungsgesprächs, ein möglichst vollständiges Bild von Ihrem künftigen Mitarbeiter zu erhalten.

Das Einstellungsgespräch muss ohne telefonische oder sonstige Störungen gut vorbereitet durchgeführt werden, da es ohnehin schon schwer ist, nach einem 1- bis 2-stündigen Gespräch einen Menschen richtig einzuschätzen. Zuhören ist wichtiger als Selbstdarstellung. Bitte beachten Sie, dass seit dem 18. August 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gilt, das u. a. Arbeitnehmer vor Ungleichbehandlung und Diskriminierung schützen soll. Das Gesetz erstreckt sich auch auf Bewerber. Ziehen Sie deshalb Zeugen zu den Auswahlgesprächen bei und führen Sie die Interviews nach vorab verfassten Fragenkatalogen, die auf die Erforschung benachteiligungsrelevanter Angaben soweit wie möglich verzichten. Welche Tatsachen unter den Geltungsbereich des AGG fallen erfahren Sie in unserem Merkblatt, www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 38688.

Das Einstellungsgespräch muss ohne telefonische oder sonstige Störungen gut vorbereitet durchgeführt werden, da es ohnehin schon schwer ist, nach einem 1- bis 2-stündigen Gespräch einen Menschen richtig einzuschätzen. Zuhören ist wichtiger als Selbstdarstellung. Bitte beachten Sie, dass seit dem 18. August 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gilt, das u. a. Arbeitnehmer vor Ungleichbehandlung und Diskriminierung schützen soll. Das Gesetz erstreckt sich auch auf Bewerber. Ziehen Sie deshalb Zeugen zu den Auswahlgesprächen bei und führen Sie die Interviews nach vorab verfassten Fragenkatalogen, die auf die Erforschung benachteiligungsrelevanter Angaben soweit wie möglich verzichten. Welche Tatsachen unter den Geltungsbereich des AGG fallen erfahren Sie in unserem Merkblatt, www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 38688.

VORLAGE VON ARBEITSPAPIEREN

Bei der Einstellung bzw. dem Tätigkeitsbeginn hat Ihnen der Arbeitnehmer folgende Arbeitspapiere vorzulegen:

- Versicherungsnachweisheft der Rentenversicherung für Arbeiter bzw. Angestellte;
- Lohnsteuerkarte;
- Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse;
- Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis von Ausländern, die aus einem Staat außerhalb der EU stammen;
- Urlaubsbescheinigung des letzten Arbeitgebers;
- Sozialversicherungsausweis.

DER ARBEITSVERTRAG

Die mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Rechte und Pflichten sind in einem Arbeitsvertrag zu regeln, der insbesondere Arbeitsbeginn, eine allgemein gehaltene Tätigkeitsbeschreibung, Arbeitsort, Gehalt, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigungsfristen, Probezeit und die Einbeziehung sonstiger Vereinbarungen, z. B. von Tarifverträgen, enthalten sollte. Sollte der Arbeitsvertrag nicht schriftlich geschlossen worden sein, muss der Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach Abschluss des Arbeitsvertrags ein Schriftstück mit den wichtigsten Bedingungen des Arbeitsverhältnisses erhalten (vgl. www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 6073). Befristungsabreden müssen Sie stets schriftlich vor Aufnahme der Arbeit abschließen (vgl. www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 5757). Grundlage des Vertrages sind oftmals entsprechende tarifvertragliche Vereinbarungen, die zwischen dem zuständigen Arbeitgeberverband und der entsprechenden Gewerkschaft ausgehandelt sind. Als Arbeitgeber sind Sie daran gebunden, wenn Sie Mitglied des Arbeitgeberverbandes sind oder der Tarifvertrag durch den Bundes- oder Landesarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt worden ist (vgl. www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 20386). Andernfalls können Sie sich auch freiwillig an einen Tarifvertrag anlehnen. Nähere Auskünfte erteilen die Arbeitgeberverbände der jeweiligen Branchen.

Im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern haben Sie außerdem die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Für deren Überwachung sind die Gewerbeaufsichtsämter, die Berufsgenossenschaften und die Amtsärzte zuständig. Darüber hinaus sind weitere Gesetze zum Schutz verschiedener Personengruppen (z. B. Jugendschutz-, Mutterschutz-, Schwerbehindertengesetz) zu beachten und teilweise auch aushangspflichtig. Wollen Sie einen freien Mitarbeiter, eine Teilzeitkraft oder eine Aushilfe beschäftigen bzw. einen Mitarbeiter nur befristet einstellen, so müssen Sie weitere Besonderheiten beachten (vgl. www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 295).

MELDE- UND ANZEIGEPFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Alle Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitnehmer muss bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung bei der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK)

oder bei Vorlage einer Ersatzkassenbescheinigung bei der jeweiligen Ersatzkasse angemeldet werden. Die Krankenkasse ist zugleich zentrale Einzugsstelle für die genannten Sozialversicherungen. Die Beiträge an diese Träger werden grundsätzlich je zur Hälfte von Ihnen und Ihrem Mitarbeiter aufgebracht (Ausnahmeregelungen für geringfügige Beschäftigungen siehe weiter unten).

Außerdem ist der neue Mitarbeiter bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zur Unfallversicherung anzumelden. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden bisher ausschließlich vom Arbeitgeber getragen (vgl. www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 11055).

Als Arbeitgeber sind Sie für die Einbehaltung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich und müssen Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag für Ihre Arbeitnehmer an das zuständige Betriebsfinanzamt abführen.

Ausnahmeregelungen gelten für geringfügig Beschäftigte, wie die so genannten 400-Euro-Arbeitnehmer. Bei diesen »Mini-Jobbern« (keine kurzfristig Beschäftigten) werden sämtliche auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern und Sozialbeiträge durch die vom Arbeitgeber zu zahlende Pauschalabgabe von 30 Prozent auf die Gehaltssumme abgegolten (15 Prozent zur Renten-, 13 Prozent zur Krankenversicherung und 2 Prozent Pauschalsteuer). In der Regel werden diese »Mini-Jobber« bei der Knappschaft Bahn See, der ehemaligen Bundesknappschaft (www.knappschaftbahnsee.de) angemeldet. Statt der Lohnsteuerpauschalierung kann auch eine Abrechnung nach der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers erfolgen, dann beträgt die Arbeitgeberbelastung 28 Prozent. Der Arbeitnehmer bleibt beitragsfrei, kann aber freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung entrichten, um seine Rentenanwartschaft zu verbessern. Die Regelungen zu den 400-Euro-Jobs sind kompliziert und können hier nur verkürzt wiedergegeben werden (vgl. www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 30192).

TIPP

Weitere Informationen bietet unser Merkblatt »Wichtige Aspekte bei der Personaleinstellung« (www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 7226)

Wollen Sie Auszubildende einstellen?

Es lohnt sich auszubilden! Doch sollten Sie als Jungunternehmer/in bedenken, dass Auszubildende Zeit und Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, die Sie in der Gründungsphase Ihres Unternehmens nur schwer werden aufbringen können.

Wenn Ihr Unternehmen die Startphase erfolgreich hinter sich hat, stellt die Ausbildung junger Menschen jedoch eine besonders lohnende Investition in die Zukunft dar. Sie haben die Chance, Fachkräfte auszubilden, die Ihren Betrieb, Ihre Kunden und die von Ihnen gestellten Anforderungen genau kennen. Durch Ausbildung im eigenen Betrieb erhalten Sie nicht nur geschulte, sondern auch gleich eingearbeitete und hoch motivierte Fachkräfte, die mit allen Interna Ihres Unternehmens bestens vertraut sind. Die mit der Ausbildung verbundenen Aufwendungen rentieren sich also. Gerne unterstützen Sie unsere Ausbildungsberater bei der Auswahl des für Ihr Unternehmen geeigneten Berufs. Eine Übersicht über aktuelle und neue Berufe mit detaillierten Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.hk24.de unter der Dokumenten-Nr. 46477. Hier finden Sie auch die Ausbildungsrahmenpläne der verschiedenen Berufe zum kostenlosen Download.

WER KANN AUSBILDEN?

Wer selber persönlich und fachlich geeignet ist oder einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter beschäftigt, darf ausbilden, wenn auch im Betrieb die notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Fachlich geeignet ist, wer eine dem Ausbildungsberuf entsprechende Ausbildung abgeschlossen hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf tätig war. Alternativ genügt im Einzelfall auch der Nachweis mehrjähriger einschlägiger Berufspraxis. Die Ausbildungsstätte muss nach Art, Einrichtung und personeller Besetzung für die Berufsausbildung geeignet sein. Zudem muss die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Fachkräfte stehen. Einzelne Aus-

bildungsinhalte können auch in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben (Kooperation, Verbundausbildung) oder überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen vermittelt werden. In Hamburg unterstützt der Verein Ausbildungsinitiative Hamburger Wirtschaft e.V. kleinere Betriebe bei der Verbundausbildung. Kontakte vermittelt unsere Handelskammer.

AUSBILDUNGSVERTRAG

Für die Ausbildung ist ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch das Berufsbildungsgesetz vorgeschrieben ist. Beim Aufstellen des Ausbildungsplanes ist der zuständige Ausbildungsberater unserer Handelskammer ebenso gern behilflich wie beim weiteren Verlauf der Ausbildung. Während der Ausbildung hat der Betrieb dafür zu sorgen, dass der Auszubildende die Berufsschule besucht.

ABSCHLUSSPRÜFUNG

Nach Beendigung der Ausbildung legt der Auszubildende seine Abschlussprüfung vor der Handelskammer (in Handwerksberufen vor der Handwerkskammer) ab. Unsere Handelskammer hat dafür eine Vielzahl von Prüfungsausschüssen eingerichtet. Sie sind mit den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie mit Lehrern berufsbildender Schulen besetzt.

TIPP

Unter www.hk24.de/faq-berufsbildung haben wir eine Liste mit häufig gestellten Fragen und Antworten zur Berufsbildung zusammengestellt. Falls dennoch Wünsche offen bleiben, können Sie sich gerne an die Ausbildungsberater unserer Handelskammer (ausbildungsberatung@hk24.de) wenden.

Wo finden Sie Information und Beratung?

Nähere Informationen zu den nachfolgenden – und weiteren – Angeboten unserer Handelskammer erhalten Sie über unser Gründerzentrum (Tel.: 36138-138, E-Mail: service@hk24.de) oder im Internet (www.hk24.de).

◆ EXISTENZGRÜNDUNGSBERATUNG UNSERER HANDELSKAMMER

Als erste Anlaufstelle für allgemeine, branchenübergreifende Informationen dient Ihnen das Gründerzentrum unserer Handelskammer. Für Konzept- und Fördermittelberatungen stehen Ihnen darüber hinaus Gesprächspartner in unserer Fachabteilung zur Verfügung.

◆ SERVICEPAKET »EXISTENZGRÜNDUNG«

Unser Servicepaket enthält viele schriftliche Informationen (Broschüre, Hinweise zu Veranstaltungen, Merkblätter etc.) zum Thema Existenzgründung. Es kann über unser Gründerzentrum oder auf unserer Homepage www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 38652 angefordert werden.

◆ INFO-TAG ZUR EXISTENZGRÜNDUNG

Als Ergänzung zum Servicepaket führt unsere Handelskammer einmal im Monat einen Info-Tag (9.00 bis 12.15 Uhr) durch, in dem die bestehenden Informationsangebote in Hamburg vorgestellt und wichtige Hinweise zur Gründungsplanung, Finanzierung, zu gewerberechtlichen Erfordernissen und steuerlichen Aspekten gegeben werden. Außerdem stehen die Berater unserer Handelskammer für spezielle Fragen zur Verfügung.

◆ SEMINAR »SELBSTÄNDIG MIT ERFOLG«

Zur besseren Vorbereitung und Vertiefung der Gründungsplanung bietet die HKBiS Handelskammer Hamburg Bildungs-Service gGmbH regelmäßig Existenzgründungsseminare an.

In dem dreitägigen Intensivkurs »Selbständig mit Erfolg« werden Sie über die Probleme und Techniken der Gründungsplanung informiert. Vorträge und Fallbeispiele vermitteln

wichtige Kenntnisse für einen erfolgreichen Start in die Selbständigkeit sowie konkrete Tipps zur Unternehmensführung. Fachleute aus der Praxis sprechen über Chancen und Risiken der Selbständigkeit und die persönlichen Voraussetzungen, außerdem über Unternehmensplanung, Gründungsformalitäten, Gewerbe- und Handelsrecht, Steuerarten, Buchhaltungspflichten, Finanzierung, Förderprogramme, Personalwesen, Marketingkonzept und Werbung.

Nähere Informationen, Termine und Kosten, auch zu weiteren Veranstaltungen, können Sie unserem Seminarprospekt sowie unserer Veranstaltungsdatenbank (www.hk24.de) entnehmen.

◆ HAMBURGER WIRTSCHAFTSJUNIOREN, »GRÜNDERTREFF«

Die Wirtschaftsjuvenen bei der Handelskammer Hamburg bieten Informationen und regelmäßigen Erfahrungsaustausch über gründungsrelevante Themen.

Gründertreff: jeweils am ersten Mittwoch des Monats, 19.30 Uhr · Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1 (Börse) 20457 Hamburg

Termine und Themenübersicht finden Sie unter www.hk24.de, Dokumenten-Nr. 6968, oder im Internet: www.wj-hamburg.de

◆ FRANCHISE-SPRECHTAG DES DEUTSCHEN FRANCHISE-VERBANDES E.V.

Für alle, die sich als Franchise-Nehmer selbständig machen möchten und Antworten auf erste Fragen suchen, bietet der Deutsche Franchise-Verband mehrmals im Jahr Einzelberatungen im Gründerzentrum unserer Handelskammer an. Eine individuelle Terminvereinbarung erbitten wir unter Tel.: 36138-787.

◆ SPRECHTAG DES VEREINS »WIRTSCHAFTSSENIOREN BERATEN – ALT HILFT JUNG«

An einem Tag im Monat stehen Gründern, die sich auf ihrem Weg in die Selbständigkeit von erfahrenen ehemaligen Unternehmern oder Führungskräften beraten lassen möchten, Wirtschaftsexperten des Vereins zur Verfügung. Eine telefonische Terminabsprache unter Tel.: 36138-787 ist erforderlich.

◆ INNOVATIONS- UND PATENT-CENTRUM (IPC) UNSERER HANDELSKAMMER

Als spezielle Anlaufstelle für technologieorientierte Unternehmen dient das Innovations- und Patent-Centrum (IPC) unserer Handelskammer. Hier erhalten Sie Auskünfte über Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Lizenzen sowie Beratung über die spezifischen Förderprogramme von Bund, Ländern und EU. Zum Service gehören außerdem die Diplomarbeiten-Börse und die Technologie-Börse. Zur Informationserschließung bedient sich das IPC der weltweit nutzbaren elektronischen Datenbanken. Darüber hinaus führt es zahlreiche Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu verschiedenen aktuellen Themen, insbesondere im Bereich Datenbanken und Patentwesen, durch.

Nähere Informationen gibt Ihnen das Innovations- und Patent-Centrum, Tel.: 36138-376 sowie www.hk24.de.

◆ COMMERZBIBLIOTHEK

Unsere Handelskammer hält in der Commerzbibliothek eine Vielzahl von Wirtschaftsfachbüchern sowie branchenbezogene Literatur und Fachzeitschriften bereit, die Ihnen zur Einsichtnahme und Ausleihe zur Verfügung stehen. Ein Verzeichnis mit einschlägigen Publikationen zum Thema Existenzgründung ist über unser Service-Center, Tel.: 36138-138, zu erhalten.

Öffnungszeiten der Bibliothek:

mo, mi, fr 10.00 – 15.00 Uhr

di, do 10.00 – 19.00 Uhr

Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg

Telefon 36138-374/377

◆ INTERNET-ADRESSEN (AUSWAHL)

www.hk24.de = Handelskammer Hamburg

www.gruenderhaus.de = Hamburger Existenzgr.-Initiative

www.nexxt-change.org = Unternehmensbörse

www.kfw-mittelstandsbank.de = KfW Mittelstandsbank

www.bmwi.de =

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

www.arbeitsagentur.de = Bundesagentur für Arbeit

◆ MERKBLÄTTER

Wir bieten Ihnen aktuelle und kompakte Informationen zu verschiedenen Wirtschaftsthemen in einer Reihe von Merkblättern an. Die Merkblätter können Sie erhalten:

– im Internet unter www.hk24.de sowie

– im Service-Center unserer Handelskammer unter der Tel.-Nr. 36138-138

◆ WEITERE INFORMATIONSSTELLEN

– Hamburger Initiative für Existenzgründungen und Innovationen (H.E.I.)

Die in der Gründungsberatung in Hamburg aktiven Kammern, Behörden, Institutionen, Verbände, Kreditinstitute und Berater haben sich in einem Netzwerk zusammengeschlossen. Existenzgründer/innen in Hamburg erhalten Unterstützung für die Teilnahme an dem umfangreichen Seminar-Programm »Selbständigkeit kann man lernen«. Das Veranstaltungsangebot umfasst rund 100 ausgewählte Seminare von über 40 verschiedenen Anbietern, deren Teilnahmegebühren mittels eines Scheckheftes (Wert: 500 EUR) von der Stadt verbilligt werden. Die Förderung ist zu beantragen beim H.E.I.-Büro, Habichtstraße 41/Ecke Bramfelder Straße, 22305 Hamburg, Tel.: 61 17 00-43, Fax: 61 17 00-19, Internet: www.hei-hamburg.de.

– **Handwerkskammer Hamburg**

Beratung und Information für Existenzgründungen im Handwerk und in handwerksähnlichen Berufen
Holstenwall 12 · 20355 Hamburg
Telefon: 3 59 05-0
Telefax: 3 59 05-208
E-Mail: info@hwk-hamburg.de
Internet: www.hwk-hamburg.de

– **Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH**

– **BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH**
Beratung und Information über öffentliche Finanzierungshilfen (Bürgschaften, Förderprogramme des Landes, Beteiligungen)
Habichtstraße 41 · 22305 Hamburg
Telefon: 61 17 00-0
Telefax: 61 17 00-19
E-Mail: info@bg-hamburg.de
Internet: www.bg-hamburg.de

– **Mittelstandsförderinstitut**

c/o Innovationsstiftung Hamburg
Habichtstraße 41 · 22305 Hamburg
Telefon: 822 20 78 70
Telefax: 822 20 78 60
E-Mail: info@mfi-hamburg.de
Internet: www.mfi-hamburg.de

– **Wirtschafts-Senioren beraten – Alt hilft Jung – e.V.**

Vereinigung ehemaliger Unternehmer und Manager als Ratgeber für die Existenzgründung und Existenzhaltung
Habichtstraße 41 · 22305 Hamburg
Telefon: 611 700 300
E-Mail: kontakt@wirtschafts-senioren-beraten.de
Internet: www.wirtschafts-senioren-beraten.de

– **Johann Daniel Lawaetz-Stiftung**

Beratung für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit
Neumühlen 16 – 20 · 22763 Hamburg
Telefon: 39 99 36-36
Telefax: 39 99 36-90
E-Mail: existenzgruendung@lawaetz.de
Internet: www.lawaetz-stiftung.de

– **Frau und Arbeit e. V.**

Beratung und Kurse für Frauen, die sich selbständig machen wollen
Nagelsweg 10 · 20099 Hamburg
Telefon: 45 02 09-0
Telefax: 45 12 10
E-Mail: info@Frau-und-Arbeit.de
Internet: www.Frau-und-Arbeit.de

– **Arbeitsgemeinschaft selbständiger Migranten e. V. (ASM)**

Beratung und Seminare für ausländische Existenzgründer
Schauenburgerstraße 49 · 20095 Hamburg
Telefon: 36138-766
Telefax: 36138-774
E-Mail: info@asm-hh.de
Internet: www.asm-hh.de

– **Unternehmer ohne Grenzen e. V.**

Existenzgründungsberatung für Migrantinnen und Migranten
Neuer Kamp 30 (Eingang A) · 20357 Hamburg
Telefon: 43 18 30 63
Telefax: 43 19 00 69
E-Mail: info@uog-ev.de
Internet: www.unternehmer-ohne-grenzen.de

Wichtige Adressen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Scharnhorststraße 34 – 37 · 10115 Berlin
 Telefon: 01805 / 61 50 01
 Telefax: 030 / 18 615 70 10
 E-Mail: info@bmwi.bund.de
 Internet: www.bmwi.de

KfW Mittelstandsbank

Palmengartenstraße 5 – 9
 60325 Frankfurt a. M.
 Telefon: 01801 / 24 11 24
 E-Mail: info@kfw.de
 Internet: www.kfw-mittelstandsbank.de

Deutscher Franchise-Verband e.V.

Luisenstraße 41 · 10117 Berlin
 Telefon: 030 / 27 89 02-0
 Telefax: 030 / 27 89 02-15
 E-Mail: info@franchiseverband.com
 Internet: www.franchiseverband.com

Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V.

Zitelmannstraße 22 · 53113 Bonn
 Telefon: 0228 / 91 61-0
 Telefax: 0228 / 91 61-26
 E-Mail: info@bdu.de
 Internet: www.bdu.de

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
 Telefon: 040 / 4 28 28-0
 Telefax: 040 / 4 28 41-16 20
 E-Mail: poststelle@bwa.hamburg.de
 Internet: www.bwa.hamburg.de

HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH

Habichtstraße 41 · 22305 Hamburg
 Telefon: 040 / 22 70 19-0
 Telefax: 040 / 22 70 19-29
 E-Mail: info@hwf-hamburg.de
 Internet: www.hamburg-economy.de

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg
 Telefon: 040 / 35 74 41-0
 Telefax: 040 / 35 74 41-41
 E-Mail: info@rechtsanwaltskammerhamburg.de
 Internet: www.rechtsanwaltskammerhamburg.de

Steuerberaterkammer Hamburg

Raboisen 32 · 20095 Hamburg
 Telefon: 040 / 44 80 43-0
 Telefax: 040 / 44 58 85
 E-mail: mail@stbk-hamburg.de
 Internet: www.stbk-hamburg.de

Arbeitslosentelefonhilfe e. V.

Humboldtstraße 58 · 22083 Hamburg
 Telefon: 0800 111 0444
 (kostenlos für Hamburg)
 Telefax: 040 / 22 75 74 778
 E-mail: zentrum@arbeitslosen-telefonhilfe.de
 Internet: www.arbeitslosen-telefonhilfe.de

Bezirksämter (Gewerbebeanmeldungen)

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verbraucherschutzamt
Klosterwall 2, Block A · 20095 Hamburg
Telefon 4 28 54-47 57

Bezirksamt Altona

Verbraucherschutzamt
Jessenstraße 1 – 3 · 22767 Hamburg
Telefon 4 28 11-60 52 / -60 53

Bezirksamt Eimsbüttel

Verbraucherschutzamt
Grindelberg 66 · 20139 Hamburg
Telefon 4 28 01-22 33

Bezirksamt Hamburg-Nord

Verbraucherschutzamt
Kümmellstraße 6 · 20249 Hamburg
Telefon 4 28 04-68 13

Bezirksamt Wandsbek

Verbraucherschutzamt
Schloßstraße 9 · 22041 Hamburg
Telefon 4 28 81-32 32

Bezirksamt Bergedorf

Verbraucherschutzamt
Wentorfer Straße 38 a · 21029 Hamburg
Telefon 4 28 91-40 00

Bezirksamt Harburg

Verbraucherschutzamt
Harburger Rathausplatz 4 · 21073 Hamburg
Telefon 4 28 71-22 26

